



Regierungspräsidium Stuttgart

Planfeststellungsbeschluss

für die

Netzverstärkung Heilbronn – Ingelfingen, Abschnitt 1: Möckmühl – Ingelfingen

auf den 110-kV-Leitungen

Möckmühl – Osterburken (LA 0108)

Osterburken – Ingelfingen (LA 0109)

Ingelfingen – Kupferzell (LA 0114)

Az.: 24-4529/110-kV-LTG Möckmühl – Osterburken – Ingelfingen

05.07.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abkürzungsverzeichnis	III
A. Tenor	1
I. Grundentscheidung	1
II. Planunterlagen.....	1
III. Nebenbestimmungen.....	9
IV. Zusagen	13
V. Zurückweisung von Einwendungen	18
VI. Kostenentscheidung	18
B. Begründung	18
I. Beschreibung des Vorhabens.....	19
II. Zuständigkeit und Verfahren.....	20
III. Rechtliche Würdigung.....	22
1. Planrechtfertigung	23
2. Trassenauswahl	24
3. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen	26
a) Immissionen	27
b) Raumordnung, Städtebau, Kommunales.....	29
c) Natur und Landschaft	30
d) Wasser und Boden	38
e) Landwirtschaft	39
f) Wald, Forst	43
g) Denkmalschutz	45
h) Versorgungsunternehmen und Leitungsträger	45
i) Verkehr, Straße, Eisenbahn	46
j) Private Rechte, insbesondere Eigentum.....	47
k) Sicherheit und Arbeitsschutz	49
V. Gesamtabwägung	50

VI. Kosten.....	51
C. Rechtsbehelfsbelehrung.....	51

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Anl.	Anlage
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
Art.	Artikel
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ASP	Artenschutzprogramm Baden-Württemberg
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes- Bodenschutz- u. Altlastenverordnung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BK	Bodenkarte
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft u. Energie
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BT-Drs.	Bundestag Drucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (Der Schalldruckpegel wird mit der logarithmischen Einheit dB(A) wiedergegeben)
d.h.	das heißt

DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG BW	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale des Landes Baden-Württemberg (Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
Etc.	Et cetera
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
einschl.	einschließlich
ESO	Eisenbahnsignalordnung
EMF	Elektrische und magnetische Felder
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten
evtl.	eventuell
ff.	fortfolgende
FFH-Gebiet	Europäisches Schutzgebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-RL)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
Ggf.	Gegebenenfalls
h	Hektar
Hz	Hertz
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
kV	Kilovolt
L	Landesstraße
LA	Leitungsanlage
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGebG	Landesgebührengesetz

LRA	Landratsamt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVG	Landeverwaltungsgesetz
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
LW	Zweckverband Landeswasserversorgung
LWL	Lichtwellenleiter
μT	Mikrotesla
m	Meter
min.	mindestens
Mm	Millimeter
MW	Megawatt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz
NAP	Netzausbauplan
n.F.	neue Fassung
NfL	Nachrichten für Luftfahrer – Amtsblatt für Luftfahrt in der Bundesrepublik Deutschland
Nr.	Nummer
NSG	Naturschutzgebiet
o. ä.	Oder ähnlich
o. g.	oben genannt
qm	Quadratmeter
Ref.	Referat
RP	Regierungspräsidium
RPS	Regierungspräsidium Stuttgart
S.	Satz
S.	Seite
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sog.	sogenannte
StrG BW	Straßengesetz Baden-Württemberg
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u.a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz des Landes Baden-Württemberg
UW	Umspannwerk
v.	vom
v.a.	vor allem
Vgl.	vergleiche
VSG	Vogelschutzgebiet
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
z.B.	Zum Beispiel

A. Tenor

Auf den Antrag der Netze BW GmbH vom 26.04.2019 erlässt das Regierungspräsidium Stuttgart aufgrund von §§ 43 ff. EnWG i. V. m. §§ 72 ff. LVwVfG folgenden

Planfeststellungsbeschluss

I. Grundentscheidung

Der Plan für das Vorhaben „110-kV-Netzverstärkung Heilbronn – Ingelfingen, NAP 2018 Nr. 4 Abschnitt 1: Möckmühl – Ingelfingen“ auf den 110-kV-Leitungen Möckmühl - Osterburken (Anlage 0108), Osterburken – Ingelfingen (Anlage 0109) und Ingelfingen – Kupferzell (Anlage 0114 – Mast 23 bis UW Ingelfingen).

einschließlich

aller sonstigen in den Planunterlagen, insbesondere in den Lage- und Bauwerksplänen sowie im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgelisteten Einzelmaßnahmen

wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IV festgestellt.

II. Planunterlagen

Bestandteil der Planung sind folgende – soweit nicht anders angegeben – von der Netze BW GmbH aufgestellte Unterlagen:

Unterlage	Blatt	Beschreibung	Maßstab
Unterlage 1		Erläuterungsbericht zum Vorhaben	
Unterlage 2		Übersichtspläne	
Unterlage 2.1		Übersichtsplan der 110-kV-Leitung Möckmühl – Osterburken, LA 0108	1:25000
Unterlage 2.2		Übersichtsplan der 110-kV-Leitung Osterburken Ingelfingen, LA 0109 sowie der 110-kV-Leitung	1:25000

		Kupferzell – Ingelfingen, LA 0114 (Mast 23 bis UW Ingelfingen)	
Unterlage 3		Lagepläne	
Unterlage 3.1	1	Lageplan der LA 0108 von Gerüst MCKML D4 bis Mast 7	1:2500
	2	Lageplan der LA 0108 von Mast 7 bis Mast 15	1:2500
	3	Lageplan der LA 0108 von Mast 15 bis Mast 20	1:2500
	4	Lageplan der LA 0108 von Mast 20 bis Mast 23	1:2500
	5	Lageplan der LA 0108 von Mast 23 bis Mast 29	1:2500
	6	Lageplan der LA 0108 von Mast 29 bis Mast 36	1:2500
	7	Lageplan der LA 0108 von Mast 36 bis Gerüst OSBRK A3	1:2500
Unterlage 3.2	1	Lageplan der LA 0108 mit Schutzgebieten von Gerüst MCKML D4 bis Mast 7	1:2500
	2	Lageplan der LA 0108 mit Schutzgebieten von Mast 7 bis Mast 15	1:2500
	3	Lageplan der LA 0108 mit Schutzgebieten von Mast 15 bis Mast 20	1:2500
	4	Lageplan der LA 0108 mit Schutzgebieten von Mast 20 bis Mast 23	1:2500
	5	Lageplan der LA 0108 mit Schutzgebieten von Mast 23 bis Mast 29	1:2500
	6	Lageplan der LA 0108 mit Schutzgebieten von Mast 29 bis Mast 36	1:2500
	7	Lageplan der LA 0108 mit Schutzgebieten von Mast 36 bis Gerüst OSBRK A3	1:2500
Unterlage 3.3	1	Lageplan der LA 0109 von Gerüst OSBRK A5 bis Mast 5	1:2500
	2	Lageplan der LA 0109 von Mast 5 bis Mast 11	1:2500
	3	Lageplan der LA 0109 von Mast 11 bis Mast 17	1:2500
	4	Lageplan der LA 0109 von Mast 17 bis Mast 24	1:2500
	5	Lageplan der LA 0109 von Mast 24 bis Mast 28	1:2500
	6	Lageplan der LA 0109 von Mast 28 bis Mast 35	1:2500
	7	Lageplan der LA 0109 von Mast 35 bis Mast 42	1:2500

	8	Lageplan der LA 0109 von Mast 42 bis Mast 48	1:2500
	9	Lageplan der LA 0109 von Mast 48 bis Mast 56	1:2500
	10	Lageplan der LA 0109 von Mast 56 bis Mast 66	1:2500
	11	Lageplan der LA 0109 von Mast 66 bis Mast 75	1:2500
	12/1	Lageplan der LA 0109 von Mast 75 bis Mast 23 der LA 0114	1:2500
	12/2	Sonderplan Zuwegung zu Mast 23 der LA 0114	1:2500
Unterlage 3.4	1	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Gerüst OSBRK A5 bis Mast 5	1:2500
	2	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 5 bis Mast 11	1:2500
	3	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 11 bis Mast 17	1:2500
	4	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 17 bis Mast 24	1:2500
	5	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 24 bis Mast 28	1:2500
	6	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 28 bis Mast 35	1:2500
	7	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 35 bis Mast 42	1:2500
	8	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 42 bis Mast 48	1:2500
	9	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 48 bis Mast 56	1:2500
	10	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 56 bis Mast 66	1:2500
	11	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 66 bis Mast 75	1:2500
	12/1	Lageplan der LA 0109 mit Schutzgebieten von Mast 75 bis Mast 23 der LA 0114	1:2500
	12/2	Sonderplan Zuwegung zu Mast 23 der LA 0114 mit Schutzgebieten	1:2500

Unterlage 3.5		Lageplan der LA 0114 (Sonderplan LWL-Auflage) von Mast 23 bis Gerüst INGFG A3	1:2500
Unterlage 3.6		Lageplan der LA 0114 (Sonderplan LWL-Auflage) mit Schutzgebieten von Mast 23 bis Gerüst INGFG A3	1:2500
Unterlage 4		Längenprofilpläne	
Unterlage 4.1	1a	Längenprofil der LA 0108 von Gerüst MCKML D4 bis Mast 1	1:2500, 1:500
	1b	Längenprofil der LA 0108 von Mast 1 bis Mast 2	1:2500, 1:500
	1c	Längenprofil der LA 0108 von Mast 2 bis Mast 7	1:2500, 1:500
	2a	Längenprofil der LA 0108 von Mast 7 bis Mast 12	1:2500, 1:500
	2b	Längenprofil der LA 0108 von Mast 12 bis Mast 15	1:2500, 1:500
	3	Längenprofil der LA 0108 von Mast 15 bis Mast 20	1:2500, 1:500
	4	Längenprofil der LA 0108 von Mast 20 bis Mast 21	1:2500, 1:500
	5	Längenprofil der LA 0108 von Mast 21 bis Mast 29	1:2500, 1:500
	6	Längenprofil der LA 0108 von Mast 29 bis Mast 35	1:2500, 1:500
	7a	Längenprofil der LA 0108 von Mast 35 bis Mast 41	1:2500, 1:500
	7b	Längenprofil der LA 0108 von Mast 41 bis Gerüst OSBRK A3	1:2500, 1:500
	12	Längenprofil der LA 0108 von Mast 41 bis Mast 1 der LA 0109 (Sonderplan Verbrückung)	1:2500, 1:500
Unterlage 4.2	1a	Längenprofil der LA 0109 von Gerüst OSBRK A5 bis Mast 1	1:2500, 1:500
	1b	Längenprofil der LA 0109 von Mast 1 bis Mast 5	1:2500, 1:500

	2a	Längenprofil der LA 0109 von Mast 5 bis Mast 7	1:2500, 1:500
	2b	Längenprofil der LA 0109 von Mast 7 bis Mast 8	1:2500, 1:500
	2c	Längenprofil der LA 0109 von Mast 8 bis Mast 11	1:2500, 1:500
	3	Längenprofil der LA 0109 von Mast 11 bis Mast 17	1:2500, 1:500
	4a	Längenprofil der LA 0109 von Mast 17 bis Mast 20	1:2500, 1:500
	4b	Längenprofil der LA 0109 von Mast 20 bis Mast 24	1:2500, 1:500
	5	Längenprofil der LA 0109 von Mast 24 bis Mast 28	1:2500, 1:500
	6	Längenprofil der LA 0109 von Mast 28 bis Mast 35	1:2500, 1:500
	7a	Längenprofil der LA 0109 von Mast 35 bis Mast 40	1:2500, 1:500
	7b	Längenprofil der LA 0109 von Mast 40 bis Mast 42	1:2500, 1:500
	8a	Längenprofil der LA 0109 von Mast 42 bis Mast 47	1:2500, 1:500
	8b	Längenprofil der LA 0109 von Mast 47 bis Mast 48	1:2500, 1:500
	9	Längenprofil der LA 0109 von Mast 48 bis Mast 56	1:2500, 1:500
	10	Längenprofil der LA 0109 von Mast 56 bis Mast 66	1:2500, 1:500
	11a	Längenprofil der LA 0109 von Mast 66 bis Mast 73	1:2500, 1:500
	11b	Längenprofil der LA 0109 von Mast 73 bis Mast 75	1:2500, 1:500
	12-1a	Längenprofil der LA 0109 von Mast 75 bis Mast 77	1:2500, 1:500

	12-1b	Längenprofil der LA 0109 von Mast 77 bis Mast 78	1:2500, 1:500
	12-1c	Längenprofil der LA 0109 von Mast 78 bis Mast 23 der LA 0114	1:2500, 1:500
Unterlage 4.3	1	Längenprofil der LA 0114 von Mast 23 bis Mast 24	1:2500, 1:500
	2	Längenprofil der LA 0114 von Mast 24 bis Gerüst INGFG A3	1:2500, 1:500
Unterlage 5		Mastlisten	
Unterlage 5.1		Projektmastliste der LA 0108	
Unterlage 5.2		Projektmastliste der LA 0109 und der LA 0114	
Unterlage 6		Rechtserwerbsverzeichnisse	
Unterlage 6.1		Rechtserwerbsverzeichnisse für die LA 0108	
Unterlage 6.1.1		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Möckmühl	
Unterlage 6.1.2		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Korb	
Unterlage 6.1.3		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Sennfeld	
Unterlage 6.1.4		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Leibenstadt	
Unterlage 6.1.5		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Adelsheim	
Unterlage 6.1.6		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Osterburken	
Unterlage 6.2		Rechtserwerbsverzeichnis für die LA 0109 und LA 0114	
Unterlage 6.2.1		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Osterburken	
Unterlage 6.2.2		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Merchingen	
Unterlage 6.2.3		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Adelsheim	
Unterlage 6.2.4		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Aschhausen	

Unterlage 6.2.5		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Bieringen – Weltersberg	
Unterlage 6.2.6		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Bieringen	
Unterlage 6.2.7		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Westernhausen	
Unterlage 6.2.8		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Winzenhofen	
Unterlage 6.2.9		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Marlach	
Unterlage 6.2.10		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Sindeldorf	
Unterlage 6.2.11		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Diebach	
Unterlage 6.2.12		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Ingelfingen	
Unterlage 6.2.13		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Belsenberg	
Unterlage 6.2.14		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Künzelsau – Nagelsberg	
Unterlage 6.2.15		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Ingelfingen – Scheurachshof	
Unterlage 6.2.16		Rechtserwerbsverzeichnis Gemarkung Künzelsau – Nagelsberg unter Berücksichtigung der Flurbereinigung Ingelfingen (Hohenberg)	
Unterlage 7		Kreuzungsverzeichnisse	
Unterlage 7.1		Kreuzungsverzeichnis der LA 0108	
Unterlage 7.2		Kreuzungsverzeichnis der LA 0109	
Unterlage 8		Gutachten elektrische und magnetische Felder	
Unterlage 9		Umweltgutachten	
Unterlage 9.1		Absehensentscheidung UVP-Pflicht	
Unterlage 9.2		Anträge auf Natura 2000 – Vorprüfungen	
Unterlage 9.2.1		Vogelschutzgebiet „Kocher mit Seitentälern“	
Unterlage 9.2.2		Vogelschutzgebiet „Jagst mit Seitentälern“	
Unterlage 9.3		Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (saP)	

Unterlage 9.3.1	1	Artenblatt saP, Betroffene Art: Fledermäuse mit Quartieren in Baumhöhlen, Leitart: Großer Abendsegler	
	2	Artenblatt saP, Betroffene Art: Gilde der Baum- und Gebüschbrüter	
	3	Artenblatt saP, Betroffene Art: Mastbrüter, Leitarten: Rabenkrähe, Turmfalke	
	4	Artenblatt saP, Betroffene Art: Steinschmätzer	
Unterlage 9.4		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
Unterlage 9.4.1	1	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0108 – Abschnitt UW Möckmühl bis Mast 7	1:2500
	2	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0108 – Abschnitt Mast 7 bis Mast 15	1:2500
	3	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0108 – Abschnitt Mast 16 bis 20	1:2500
	4	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0108 – Abschnitt Mast 20 bis 23	1:2500
	5	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0108 – Abschnitt Mast 24 bis 28	1:2500
	6	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0108 – Abschnitt Mast 29 bis 36	1:2500
	7	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0108 – Abschnitt Mast 36 bis UW Osterburken	1:2500
	8	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt UW Osterburken bis Mast 5	1:2500
	9	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 5 bis 11	1:2500
	10	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 11 bis 17	1:2500
	11	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 17 bis 24	1:2500
	12	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 24 bis 28	1:2500

	13	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 28 bis 35	1:2500
	14	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 35 bis 42	1:2500
	15	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 42 bis 48	1:2500
	16	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 48 bis 56	1:2500
	17	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 56 bis 66	1:2500
	18	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 66 bis 75	1:2500
	19	Konflikt- und Maßnahmenplan LBP, LA 0109 – Abschnitt Mast 75 bis UW Ingelfingen	1:2500

III. Nebenbestimmungen

Natur und Landschaft

1. Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP festgeschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie zur Beratung hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung ist eine ökologische Baubegleitung vorzunehmen.
2. Die im LBP vorgesehenen Maßnahmen sind plan- und zeitgerecht umzusetzen, fachgerecht zu pflegen und, sofern nach Maßgabe der Maßnahme erforderlich, dauerhaft ordnungsgemäß zu unterhalten.

Wasser

Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserschutzgebiete

3. Bei den Bauarbeiten in den vom Vorhaben tangierten Wasserschutzgebieten dürfen die für die Bauarbeiten zwingend erforderlichen Kraftstoffe und sonstigen wassergefährdenden Stoffe nur in kleinen Mengen und ausschließlich in Schutzwannen o.ä. gelagert werden.
4. Das Abstellen von Geräten, Baumaschinen und das Lagern von Gebinden, welche wassergefährdende Stoffe enthalten, ist nur auf flüssigkeitsdichten Flächen mit entsprechenden Schutzvorkehrungen zulässig. Gleiches gilt für das Betanken der eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge.
5. Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge sind regelmäßig daraufhin zu untersuchen, dass diese weder Öl noch Treibstoff verlieren. Aus Vorsorgegründen ist dennoch ausreichend Ölbindemittel bereitzuhalten.
6. Die Baustellen-WCs für die Baustellenbeschäftigten müssen auf flüssigkeitsdichten Flächen aufgestellt werden und mit dichten Fäkalienbehältern ausgestattet sein.
7. Sämtliche anfallenden Baustellenabfälle sind fachgerecht zu lagern und zu entsorgen.

Nebenbestimmungen für die Wasserschutzgebiete Stollen 1879 (Ingelfingen) und Jakobswiesen (Diebach)

8. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Bauleitung der ausführenden Firmen auf die besondere Lage in der Schutzzone II im Wasserschutzgebiet, die geltenden Verbote sowie auf die nachfolgende Nebenbestimmung hinzuweisen.
9. Das Lagern von Gebinden welche wassergefährdende Stoffe enthalten sowie das Betanken von Maschinen ist in Schutzzone II der o.g. Wasserschutzgebiete untersagt.

Sonstige wasserrechtliche Nebenbestimmungen

10. Baubedingte Auswirkungen auf den Gewässerrandstreifen des Kuhnengrabens und die Vegetation sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Der verbleibende Gewässerrandstreifen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder ordnungsgemäß herzustellen und dem jeweiligen Bestand anzugleichen.
11. Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass es zu keinen baubedingten stofflichen Einträgen in das Gewässer kommt. Darüber hinaus sind übermäßige Wassertrübungen zu vermeiden.
12. Bei Mast Nr. 41 der LA 0109 (Überschwemmungsgebiet der Jagst) ist die Lagerung aufschwimmbarer oder wassergefährdender Gegenstände oder Stoffe innerhalb des abflusswirksamen Bereichs untersagt und der Einsatz abflussbehindernder Materialien etc. auf ein Minimum zu beschränken.

Bodenschutz und Altlasten

13. Um Verdichtungen weitestgehend zu vermeiden, ist ein Befahren der Oberböden außerhalb der Arbeitsflächen und Zuwegungen auf das unumgängliche Maß zu reduzieren.
14. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

Verkehr, Straße, Eisenbahn

15. Auf den Arbeitsflächen abgestellte Baumaterialien, Baufahrzeuge etc. müssen zum Fahrbandrand der Kreis- und Landesstraßen einen Mindestabstand von 7,50 m einhalten. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, sind mobile Schutzeinrichtungen auf Kosten der Vorhabenträgerin erforderlich. Diese hat sich darüber rechtzeitig vorab mit dem Straßenbauamt und/oder der Straßenverkehrsbehörde des jeweils zuständigen LRA abzustimmen.

16. Sofern der grundsätzlich einzuhaltenen seitliche Abstand zwischen aufzustellenden Gerüsten und dem Fahrbandrand der betroffenen Kreis- und Landesstraßen von 7,50 m nicht eingehalten werden kann oder die Gerüste sogar auf die Fahrbahn gestellt werden müssen, hat sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde und dem Straßenbauamt des jeweils zuständigen LRA darüber abzustimmen.

Vor Beginn der Arbeiten ist darüber hinaus eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde des jeweils zuständigen LRA zu beantragen.

17. Nach Beendigung der Arbeiten sind die betroffenen Straßengrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, und eventuell aufgetretene Schäden durch die Maßnahme sind der Straßenbauverwaltung bzw. dem jeweils Unterhaltspflichtigen von der Vorhabenträgerin zu ersetzen.

18. Werden an den betroffenen Kreis- und Landesstraßen unbefestigte Zufahrten genutzt, sind diese im Zufahrtbereich so zu befestigen, dass Verunreinigungen der Kreis- und Landesstraßen minimiert werden. Sollte es im Zuge der Maßnahme dennoch zu Verunreinigungen der Straßen kommen, sind diese umgehend zu beseitigen.

Arbeitsschutz

19. Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes nach dem Arbeitsschutzgesetz zu beachten. Dies setzt insbesondere voraus, dass:

- Die Arbeit so zu gestalten ist, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.
- Bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.
- Den Beschäftigten geeignete Anweisungen zu erteilen sind.

Für spätere Arbeiten an der Anlage sind von der Vorhabenträgerin bzw. den ausführenden Baufirmen dokumentierende Unterlagen zu erstellen.

20. Sofern bei der Ausführung des Bauvorhabens

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig sind, oder
 - der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,
- ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach Anhang I der Baustellenverordnung an das Landratsamt Hohenlohe zu übersenden.

IV. Zusagen

Die Antragstellerin hat folgende Zusagen verbindlich abgegeben:

Natur und Landschaft

1. Die Flächen für die Zuwegung zu Mast 23 der LA 0114 und zur Lagerung von Materialien in diesem Bereich werden in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung derart optimiert, dass Eingriffe in den dortigen Scilla-Bestand vermieden werden.

Landwirtschaft

2. Bei Nutzung des bestehenden Wegenetzes als Abstell- oder Lagerfläche wird darauf geachtet, den landwirtschaftlichen Verkehr, auch den von überbreiten Landwirtschaftsmaschinen, möglichst nicht zu beeinträchtigen.
3. Die von der Vorhabenträgerin einzusetzenden Baukontrolleure begleiten und prüfen die Bauausführung auch hinsichtlich des fachgerechten Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen.
4. Die Eigentümer und Bewirtschafter der von den Baumaßnahmen beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen werden, sofern diese unter verhältnismäßigem

Aufwand ermittelbar sind, rechtzeitig vor Baubeginn in Kenntnis gesetzt. Für die Ermittlung werden bei Bedarf auch die Gemeinden, Grundbuchämter oder bereits ermittelte Eigentümer/Pächter um Auskunft ersucht.

5. Das von den Baumaßnahmen betroffene Grundeigentum wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt und tatsächlich entstandene Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Ernteauffälle nach den zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses gültigen Richtlinien entschädigt.

Wald und Forst

6. Rechtzeitig vor Beginn gegebenenfalls notwendiger Gehölzrückschnitte im Wald i. S. d. LWaldG werden Abstimmungsgespräche mit dem zuständigen Revierleiter bzw. dem jeweiligen Grundstückseigentümer und/oder Pächter geführt.
7. Sofern zur Herstellung der Befahrbarkeit von Zuwegungen wider Erwarten Fällungen oder Rodungen auf Waldflächen nötig sein sollten, wird der Transport der Isolatoren zum Mast fußläufig anstatt mit Kleintransportern bewerkstelligt.

Verkehr, Straße, Eisenbahn

8. Alle Baumaßnahmen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes auf der gekreuzten Eisenbahnstrecke im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 1 und Nr. 2 der LA 0108 werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Bahn AG und der DB Energie GmbH abgestimmt, und es werden entsprechende Vereinbarungen getroffen.
9. Es werden Baudurchführungsvereinbarungen mit der DB Netz AG geschlossen.
10. Das Regellichttraumprofil nach § 9 i.V.m. Anlage 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung wird mit den notwendigen Sicherheitsabständen eingehalten und die Signalsicht sichergestellt.

11. In den Druck- und Stützbereich der Gleisanlagen der DB Netz AG wird nicht eingegriffen.
12. Die allgemein anerkannte Richtlinie der DB Netz AG, Ril 836.2001, wird beachtet.
13. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die sonstigen Richtlinien der DB Netz AG, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sowie die Eisenbahnsignalordnung werden ebenfalls beachtet.
14. Zur Ergänzung des bestehenden Kreuzungsvertrags mit der Deutschen Bahn AG für die Kreuzung der Bahnlinie Bietigheim – Bissingen, W092 Osterburken im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 1 und 2 der LA 0108, stellt die Vorhabenträgerin der Deutschen Bahn AG – DB Immobilien die Baubeschreibung, den Lageplan sowie die Längs- und Querschnitte in siebenfacher Papieraufbereitung zur Verfügung.
15. Die Deutsche Bahn AG wird rechtzeitig vor Baubeginn von der ausführenden Baufirma über den geplanten Bauablauf informiert und dieser mit ihr abgestimmt. Dies betrifft insbesondere auch die gegebenenfalls erforderliche Aufstellung von Schutzgerüsten auf dem Gelände der DB Netz AG.
16. Die Vorhabenträgerin legt dem LRA Hohenlohe sowie dem LRA Heilbronn vor Baubeginn Kreuzungshefte und neue Kreuzungsverträge für die zu kreuzenden Kreis- und Landesstraßen vor.

Leitungsträger und Versorgungsunternehmen

17. Im Schutzstreifenbereich der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbands Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) werden keine Geländeänderungen (Abgrabungen und Aufschüttungen) vorgenommen.
18. Die NOW-Leitungsschutzanweisungen werden beachtet.

19. Der Schutzstreifen der NOW-Wasserversorgungsanlagen wird, abgesehen von gegebenenfalls erforderlichen Querungen auf kurzer Strecke durch kleinere Baufahrzeuge, weder dauerhaft noch temporär in Anspruch genommen. Hinsichtlich der Bauarbeiten und der möglichen Querungen werden sich die von der Vorhabenträgerin beauftragten Baufirmen vor Beginn der Arbeiten mit dem Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg, insbesondere bezüglich der konkreten Lage der Wasserversorgungsanlagen, abstimmen.
20. Die Zugänglichkeit der Leitungsanlagen und Schachtbauwerke wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.
21. Sofern im Erdboden verankerte Schutzgerüste zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit im Bereich zwischen den Masten Nr. 1 und 2 sowie bei den Standorten der Masten Nr. 6 und 11 der LA 0108 oder zwischen den Masten Nr. 34 und 35, Nr. 67 und 68 sowie Nr. 78 und 79 der LA 0109 erforderlich werden, erfolgt vor Beginn der Baumaßnahmen eine Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH. Sollte das Aufstellen von Schutzgerüsten in den genannten Bereichen nicht möglich sein, erfolgt die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Abstellen von Sicherungspersonal oder durch das Sperren der betroffenen Straßen und Wege. Entsprechende verkehrsrechtliche Regelungen werden vor Baubeginn mit den zuständigen Behörden abgestimmt.
22. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung der Deutsche Bahn AG – DB Energie werden die in den geltenden technischen Normen vorgegebenen Mindestabstände eingehalten. Informationen zur Baufirma sowie den Baukontrolleuren werden der DB Energie vor Baubeginn zur Verfügung gestellt.
23. Vor Baubeginn wird der Bauablauf mit der DB Energie abgestimmt. Darüber hinaus werden der DB Energie vor Baubeginn Kreuzungshefte und Kreuzungsverträge zum Abschluss neuer Kreuzungsverträge vorgelegt.
24. Die Zufahrt zu den Masten der im Bereich des Vorhabens verlaufenden Bahnstromleitung sowie die Begehrbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung wird durch das Vorhaben nicht verhindert.

25. Die Hinweise aus dem Merkblatt „Bauarbeiten im Bereich des Schutzstreifens von 110-kV-Bahnstromleitungen“ werden beachtet und dem Projektmanager der Vorhabenträgerin sowie dem Bauleiter des Bauunternehmens zur Verfügung gestellt.

Arbeitsschutz

26. Für die Baustelle wird eine Gefährdungsbeurteilung aller beteiligten Firmen eingeholt, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator bestellt sowie ein Koordinator nach der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV I) eingesetzt.

Sonstige Zusagen

27. Der Baustellenleiter der zu beauftragenden Baufirma wird als Vor-Ort-Ansprechpartner zur Verfügung stehen und ist dabei befugt, den Bau in besonderen Fällen auch ohne Zustimmung der Vorhabenträgerin vorübergehend zu stoppen.
28. Sofern der Einsatz von Kleintransportern auf dem Flurstück (Gemarkung Künzelsau) des privaten Einwenders Nr. 1 zu unverhältnismäßig großen Flurschäden führen würde, wird der Transport der Isolatoren zum Mast fußläufig bewerkstelligt. Rechtzeitig vor Baubeginn wird die beauftragte Baufirma mit dem Grundstückseigentümer in Kontakt treten, um den Grundstückszugang abzustimmen und über den baulichen Ablauf zu informieren.
29. Neben den durch die tatsächliche temporäre Flächeninanspruchnahme entstandenen und zu entschädigenden Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Ernteauffälle werden auch die durch die Baumaßnahme entgangenen Zuschüsse, die der private Einwender Nr. 2 bisher bezieht, von der Vorhabenträgerin ausgeglichen. Das Flurstück (Gemarkung Westernhausen) wird nach Abschluss der Bauarbeiten und in Abstimmung mit dem Eigentümer oder der zuständigen

Kontrollstelle über das zu verwendende Saatgut wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.

V. Zurückweisung von Einwendungen

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die Bedenken und Hinweise der weiteren Beteiligten werden, soweit sie nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen oder durch diese Entscheidung entsprochen wird, zurückgewiesen.

VI. Kostenentscheidung

1. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Gebühr wird gegenüber der Antragstellerin gesondert festgesetzt.
2. Die den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf die Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) gerechtfertigt und steht im Einklang mit den gesetzlichen Planungsleitsätzen. Nachdem das Regierungspräsidium sämtliche öffentliche und private Belange sorgfältig untereinander und gegeneinander abgewogen hat, ist es zu der Auffassung gelangt, dass das von der Netze BW GmbH (im Folgenden Antragstellerin bzw. Vorhabenträgerin genannt) geplante und beantragte Vorhaben verwirklicht werden soll.

I. Beschreibung des Vorhabens

Bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen zwischen Möckmühl und Osterburken (LA 0108) sowie zwischen Osterburken und Ingelfingen (LA 0109) sollen verstärkt werden. Darüber hinaus ist die Erneuerung der nachrichtentechnischen Verbindung zwischen dem UW Möckmühl, dem UW Osterburken sowie dem UW Ingelfingen geplant. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den ersten Abschnitt des Projekts Nr. 4 des Netzausbauplans 2018 (Netzverstärkung Heilbronn – Ingelfingen).

Die Leitungsführung der Anlagen 0108 und 0109 wechselt mehrfach zwischen den Regierungsbezirken Stuttgart und Karlsruhe. Die Maßnahmen an den Leitungsanlagen finden auf einer Länge von etwa 22 km im Regierungsbezirk Stuttgart und etwa 16 km im Regierungsbezirk Karlsruhe statt. Für die Maßnahmen auf Karlsruher Seite wird beim zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe ein separates Planfeststellungsverfahren beantragt.

110-kV-Leitung Möckmühl – Osterburken (LA 0108)

Zwischen dem Umspannwerk Möckmühl und Mast Nr. 17 der LA 0108 wird ein zweiter Stromkreis auf die bereits bestehenden Masten zubeseilt. Der Stromkreis besteht aus drei Leiterseilen, die jeweils auf den freien Gestängeplätzen der bestehenden Stahlgittermasten aufgehängt werden. Die Masten aus dem Jahr 1982 sind aus maststatischen Gründen bereits für die geplante Beseilung ausgelegt. Aus diesem Grund bedarf es keiner Maßnahmen an den Masten selbst bzw. den jeweiligen Fundamenten.

Im Rahmen der Maßnahme wird darüber hinaus das derzeit an den Mastspitzen montierte Erdseil und das daran befestigte Luftkabel gegen ein leistungsfähigeres Erdseilluftkabel getauscht.

110-kV-Leitung Osterburken – Ingelfingen (LA 0109)

Zwischen Mast Nr. 24 der LA 0109 und Mast Nr. 23 der LA 0114 (Ingelfingen – Kupferzell) wird auf die Bestandsmasten ein zweiter Stromkreis aufgelegt. Der aus drei Leiterseilen bestehende Stromkreis kann dabei an den freien Gestängeplätzen der bestehenden Stahlgittermasten montiert werden. Die Masten sind grundsätzlich für die geplante Zubeseilung ausgelegt. Lediglich an den Masten 34, 35, 63, 64, 65 und 75 der LA 0109 sind geringfügige Verstärkungs- bzw. Instandhaltungsmaßnahmen (in Form der Ersetzung

einiger Stahldiagonalen) erforderlich. Maßnahmen an den Fundamenten sind hingegen nicht erforderlich.

Das an den Mastspitzen montierte Erdseil und das daran befestigte Luftkabel werden im Zuge der Maßnahme durch ein leistungsstärkeres Erdseilluftkabel ersetzt. Im Bereich zwischen Mast 34 und 35 sowie zwischen Mast 63 bis 65 der LA 0109 werden die am Erdseil befestigten Flugwarnkugeln durch neue Flugwarnkugeln ersetzt, welche den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen NfL 1-950-17 entsprechen.

110-kV-Leitung Ingelfingen – Kupferzell (LA 0114)

Zwischen Mast 23 der LA 0114 und dem UW Ingelfingen ist die Erneuerung der nachrichtentechnischen Verbindung geplant. Die bestehende Verbindung wird dabei durch ein neu aufzulegendes Erdseilluftkabel ersetzt. Aufgrund standortbezogener statischer Rahmenbedingungen sind an Mast 23 geringfügige Verstärkungs- und Instandhaltungsmaßnahmen erforderlich. Dabei handelt es sich um den Austausch einzelner bestehender Stahldiagonale des Gittermastes. Fundamentarbeiten sind hingegen nicht erforderlich.

II. Zuständigkeit und Verfahren

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Die Vorhabenträgerin beantragte mit Schreiben vom 25.04.2019 (Eingang: 26.04.2019) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Netzverstärkung Möckmühl - Osterburken - Ingelfingen nach §§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ff. EnWG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG. Das RPS, vertreten durch Referat 24 der Abteilung 2, ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 EnWGZuVO i.V.m. §§ 11, 12 Abs. 1, 13 LVG zuständige Behörde für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für Energieanlagen nach dem EnWG. Mit Verfügung vom 11.06.2019 wurde das Verfahren für das beantragte Vorhaben von der Planfeststellungsbehörde eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 08.07.2019 bis einschließlich 07.08.2019 in den Rathäusern der Städte Möckmühl, Künzelsau und Ingelfingen sowie der Gemeinde Schöntal zur Einsicht aus, § 73 Abs. 3 LVwVfG. Der ausgelegte Plan mit Zeichnungen und

Erläuterungen ließ das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen vollständig erkennen, § 73 Abs. 1 S. 2 LVwVfG.

Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden am 27.06.2019 in den Amtsblättern von Möckmühl und Schöntal sowie am 28.06.2019 in den Amtsblättern von Künzelsau und Ingelfingen gem. § 73 Abs. 5 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auch auf das Ende der Einwendungsfrist hingewiesen, § 73 Abs. 4 LVwVfG. Die Bekanntmachung, wie auch die Planunterlagen, wurden zudem gem. § 27a LVwVfG auf der Homepage des RPS veröffentlicht. Die Einwendungsfrist endete am 21.08.2019, § 73 Abs. 4 S.1 LVwVfG.

Mit Schreiben vom 04.07.2019 wurden die betroffenen Kommunen, die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die weiteren Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten, § 73 Abs. 2 LVwVfG.

Die betroffenen Kommunen wurden darüber hinaus mit Schreiben vom 17.06.2019 gebeten, die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, gem. § 73 Abs. 5 LVwVfG von der Auslegung zu benachrichtigen. Dies erfolgte im Juni 2019. Da die Stadt Künzelsau versäumt hatte, die nicht ortsansässigen Betroffenen zu informieren, wurde den betroffenen Personen mit Schreiben vom 16.09.2019 gem. §§ 73 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 3 LVwVfG Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen bei der Planfeststellungsbehörde einzusehen und innerhalb von drei Wochen Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Insgesamt sind zu dem Vorhaben 60 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie zwei Einwendungen von Privatpersonen eingegangen. Da die Einwender entsprechend § 43a Nr. 3 S. 1 d) EnWG auf einen Erörterungstermin verzichtet haben, fand ein solcher nicht statt. Stattdessen wurde eigens ein Besprechungstermin mit Vertretern des BUND u. dem „Dialogforum erneuerbare Energien und Naturschutz“, der Vorhabenträgerin sowie der Planfeststellungsbehörde zur Erörterung der Thematik „Vogelschutzmarker bei Gewässerquerungen“ durchgeführt. Dieser fand am 13.08.2020 im Regierungspräsidium Stuttgart statt.

Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Forderungen und Einwendungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen in gebührendem Maße berücksichtigt.

Für das Vorhaben bestand keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund von §§ 5, 7 Abs. 1, 9 1 i.V.m. Ziff. 19.1.2 der Anl. 1 des UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anl. 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sowie der vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG geeignete Angaben nach Anl. 2 zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wurden der Öffentlichkeit durch Einstellen des Bekanntmachungstextes auf der Internetseite des RPS am 27.06.2019 bekannt gegeben, § 5 Abs. 2 UVPG.

Die für das Planfeststellungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften wurden somit eingehalten.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der beiden Privatpersonen, den Erwiderungen der Vorhabenträgerin und den vorgelegten Gutachten ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle relevanten Fragen auf fundierter, zuverlässiger Grundlage entschieden werden kann.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EnWG bedarf das Vorhaben der Antragstellerin der Planfeststellung. Im Rahmen der Abwägung wurden die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Die eingehende Prüfung des Sachverhalts zu den vorliegenden Unterlagen kommt zu dem Ergebnis, dass die für die Planfeststellung des Vorhabens erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

1. Planrechtfertigung

Die geplante Netzverstärkung Heilbronn – Ingelfingen, Abschnitt 1: Möckmühl – Ingelfingen ist planerisch gerechtfertigt. Die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele dienen insbesondere der Netzstabilität bzw. -sicherheit und damit dem Gemeinwohl.

Eine Planung ist dann gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach den Zielsetzungen des jeweiligen Fachgesetzes ein Bedürfnis besteht und die mit der Maßnahme konkret verfolgten Ziele und öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Dabei bedarf es bei Eingriffen in den Eigentumsschutz nach Art. 14 GG einer besonderen Rechtfertigung. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Vorhaben nicht erst dann erforderlich, wenn es unausweichlich ist, sondern wenn es objektiv „vernünftigerweise geboten“ ist (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss v. 12.07.2017 – 9 B 49/16). Das planfestgestellte Vorhaben wird diesem Erfordernis gerecht.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des EnWG. § 1 Abs. 1 EnWG definiert den Zweck des Gesetzes: eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der bereits stattfindende und prognostizierte Zubau regenerativer Energieerzeugungsanlagen hat Auswirkungen auf das 110-kV-Netz der Vorhabenträgerin. Die vom Vorhaben betroffenen 110-kV-Leitungen liegen im Nordosten Baden-Württembergs in der sog. Netzgruppe Rot. In dieser Netzgruppe beträgt die derzeit installierte Leistung von Windkraftanlagen ca. 663 MW, diejenige von Photovoltaikanlagen ca. 1105 MW. Basierend auf bereits konkret gestellten Einspeiseanfragen sowie der im Rahmen der Überplanung der Netzgruppe Rot anhand des Potenzialatlas Erneuerbare Energien des LUBW verteilten Leistung ergibt sich bis 2030 ein prognostizierter Zubau von 588 MW Windkraftleistung und 838 MW Photovoltaikleistung. Der Zubau in den betroffenen Umspannwerken gemäß den Zielzahlen des Netzentwicklungsplans 2030 - Version 2019 (NEP 2030 v19) gliedert sich dabei wie folgt:

Für das UW Ingelfingen bestehen für Photovoltaik Einspeiseanfragen in Höhe von 4 MW und Prognosen von weiteren 12 MW. Die Prognose für Windkrafteinspeisung beträgt 1 MW. Für das UW Möckmühl bestehen für Photovoltaik Einspeiseanfragen in Höhe von 12 MW und Prognosen von weiteren 10 MW. Die Anfragen für Windkrafteinspeisung haben einen Umfang von 17 MW. Für das UW Osterburken bestehen für Photovoltaik Einspeiseanfragen

in Höhe von 1 MW und Prognosen von weiteren 8 MW. Die Prognose für Windkrafteinspeisung beträgt 2 MW.

Die Übertragungskapazität der bestehenden Stromkreise reicht nicht aus, um die künftig eingespeiste Energie sicher abzutransportieren. Zwischen Möckmühl über Osterburken nach Ingelfingen besteht bislang lediglich eine 110-kV-Verbindung. Bei Ausfall der 110-kV-Verbindung (sog. (n-1)-Fall) zwischen Möckmühl und Osterburken muss die in Osterburken anfallende Einspeiseleistung über Ingelfingen nach Kupferzell abtransportiert werden. Dies gilt umgekehrt auch für den Ausfall der Verbindung zwischen Osterburken und Ingelfingen. Bei einer weiteren Erhöhung der Einspeiseleistung in den Umspannwerken Möckmühl, Osterburken und Ingelfingen reicht die Kapazität der bestehenden Stromkreise nicht mehr aus, um dem (n-1)-Prinzip gerecht zu werden. Dieses Prinzip besagt, dass zu jedem Zeitpunkt ein beliebiges Betriebsmittel ausfallen kann, ohne dass es zu dauerhaften Versorgungsunterbrechungen kommt oder die verbliebenen Betriebsmittel überlastet werden.

Zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und -sicherheit ist die geplante Netzverstärkung somit notwendig und das planfestgestellte Vorhaben in der gewählten Form vernünftigerweise geboten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben bei der Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmeanträge gestellt und genehmigt wurden. Mithin wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der planfestgestellten Maßnahmen auch seitens der Bundesnetzagentur bestätigt.

2. Trassenauswahl

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob es im Vergleich zum planfestgestellten Vorhaben eine bessere Lösung für die zu bewältigende Aufgabe gibt oder ob eine genauso geeignete Variante möglich wäre und diese Lösung in geringerem Maße entgegenstehende öffentliche oder private Interessen beeinträchtigen würde. Dies ist nicht der Fall. Die Untersuchungen haben gezeigt, dass sich gegenüber dem jetzt planfestgestellten Vorhaben gemessen an den Planungszielen und -grundsätzen eine bessere Lösung jedenfalls nicht aufdrängt.

Unter Beibehaltung des Status quo, also dem Verzicht auf das Vorhaben (sog. „Null-Variante“), wäre eine Aufrechterhaltung der Netzstabilität nicht möglich. Obgleich die aktuell vorhandenen Übertragungskapazitäten ausreichen, um bei der gegenwärtigen Einspeisung auch einen Leitungsausfall zu kompensieren, so gilt dies aufgrund des stetigen Zubaus von EE-Anlagen künftig nicht mehr. Zwar ließen sich bei der Null-Variante mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Privateigentum vermeiden, doch sind diese Eingriffe zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung im öffentlichen Interesse hinzunehmen.

Sowohl nach § 12 EEG als auch nach § 11 Abs. 1 EnWG ist die Vorhabenträgerin als Verteilnetzbetreiberin darüber hinaus zur Erweiterung der Netzkapazität verpflichtet, insbesondere da eine Spitzenkappung nach § 11 Abs. 2 EnWG vorliegend nicht genügt, um die Überlastung des bestehenden Netzes auch künftig zu vermeiden.

Die Null-Variante ist daher keine taugliche Alternative.

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um die Verstärkung der bestehenden 110-kV-Freileitungsanlagen LA 0108 sowie LA 0109 (von Osterburken bis Mast 23) durch Zubeseilung eines zweiten 110-kV-Stromkreises auf dem jeweils freien Gestängeplatz. Dadurch wird dem NOVA-Prinzip (Netzoptimierung, vor Netzverstärkung, vor Netzausbau) Rechnung getragen. Die Planungsziele können durch eine Netzoptimierung nicht erreicht werden, wohl aber durch die Verstärkung der bestehenden Freileitungen. Die Netzverstärkungs-Maßnahmen sind vollständig auf den bereits bestehenden Trassen der LA 0108 und LA 0109 vorgesehen und können ohne größere Baumaßnahmen realisiert werden. Der Bau neuer 110-kV-Leitungsanlagen ist daher nicht erforderlich.

Eine Erdverkabelung muss der Antragstellerin nicht auferlegt werden.

Eine Pflicht zur Erdverkabelung nach § 43h EnWG besteht nicht, da die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gemäß § 43h S.1 Halbsatz 1 EnWG sind Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger als Erdkabel auszuführen, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten und naturschutzfachliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 43h S. 2 EnWG handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h S. 1 EnWG, sofern der Neubau einer Hochspannungsleitung weit überwiegend in oder unmittelbar neben einer Bestandstrasse durchgeführt wird.

Das planfestgestellte Vorhaben wird neben den geringen Maßnahmen auf der LA 0114 vollständig auf der Bestandstrasse der LA 0108 und LA 0109 durchgeführt. Damit handelt es sich nicht um eine neue Trasse im Sinne des § 43h S. 1 EnWG. Mithin besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Erdverkabelung.

Unabhängig davon ist die Erdverkabelung hier auch abseits des § 43h EnWG keine vorzugswürdige Variante.

Die Antragstellerin hat sich abwägungsfehlerfrei für die Beantragung einer Freileitung entschieden. Erdkabel erzielen zwar in der Bevölkerung regelmäßig eine höhere Akzeptanz, wohingegen mit einer Freileitung immer auch Eingriffe durch visuelle Beeinträchtigung in Landschaft und Natur einhergehen. Vorliegend muss jedoch beachtet werden, dass es sich nicht um die vollständige Neuerrichtung einer Freileitungsanlage, sondern vielmehr um eine bloße Zubeseilung auf bereits bestehenden Anlagen handelt. Während das Landschaftsbild also bereits durch die Bestandsleitungen vorgeprägt ist und durch die hinzukommenden Leiterseile optisch lediglich geringfügig verändert wird, könnte die Verlegung eines Erdkabels zu neuen Eingriffen etwa in das Schutzgut Boden, die Vegetation oder auch das Grundwasser führen. Im Ergebnis drängt sich damit im vorliegenden Fall eine Erdverkabelung jedenfalls nicht als vorzugswürdig gegenüber der als Freileitung geplanten Netzverstärkung auf.

Gesamtbetrachtend handelt es sich bei der antragsgegenständlichen Variante um die geeignetste Lösung zur Erreichung der Planungsziele.

3. Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung vom Vorhaben berührte öffentliche und private Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 2/16) verlangt das Abwägungsgebot, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Ziel ist, alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange gemäß ihrer Bedeutung zu

berücksichtigen und, sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten, diese Konflikte umfassend planerisch zu bewältigen.

Die fachplanerische Abwägung beschränkt sich nicht auf die Nachteile eines Vorhabens, die unzumutbar sind und deshalb nicht hingenommen werden müssen. Abwägungserheblich sind vielmehr alle im jeweiligen Einzelfall von der Planung betroffenen Belange mit Ausnahme derjenigen, die geringwertig oder nicht schutzwürdig sind.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die von der Planfeststellungsbehörde vorzunehmende Gewichtung der betroffenen Belange ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.

a) Immissionen

Die Belange des Immissionsschutzes sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in ausreichendem Maß berücksichtigt. Diese Ansicht teilt auch die untere Immissionsschutzbehörde des LRA Hohenlohe.

Elektrische und magnetische Felder

Die Leitungsanlagen stellen sonstige ortsfeste Einrichtungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dar und unterfallen damit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG dem Geltungsbereich des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sind die entsprechenden Anforderungen einzuhalten. Gestützt auf § 23 Abs. 1 BImSchG konkretisiert die 26. BImSchV, welche Anforderungen dies sind. Die planfestgestellten Leitungen sind Niederfrequenzanlagen (50 Hz) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV. Sie sind nach § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Auslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Folgende Grenzwerte sind demnach einzuhalten:

- 5 kV/m für das elektrische Feld und
- 100 µT für die magnetische Flussdichte.

Die Antragstellerin hat ein Gutachten über die zu erwartenden elektrischen Feldstärken und magnetischen Flussdichten vorgelegt (EMF-Gutachten, Unterlage 8). Die zu erwartenden

Feldstärken liegen auf der LA 0108 bei 0,57 kV/m und bei der LA 0109 bei 2,08 kV/m bzw. bei 1,82 kV/m, die magnetische Flussdichte erreicht auf der LA 0108 einen Wert von 6,15 μT und bei der LA 0109 von 18,50 / 29,30 / 22,97 μT . Die Werte wurden für die Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition errechnet. Diese liegen auf der LA 0108 im Bereich zwischen den Masten Nr. 1 und 2 und auf der LA 0109 im Bereich zwischen den Masten Nr. 12 und 13 (ausschließlich für die magnetische Flussdichte), Nr. 32 und 33 sowie Nr. 78 und 79.

Die Grenzwerte werden somit auch bei Verwirklichung des Vorhabens deutlich unterschritten.

Es ist daher festzustellen, dass die Planung die gesetzlichen Vorgaben zum Gesundheitsschutz im Einwirkungsbereich der Anlage sowohl bzgl. der elektrischen Feldstärke als auch hinsichtlich der magnetischen Flussdichte sicher einhält. Die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 μT für die magnetische Flussdichte werden selbst an den Immissionsorten mit der voraussichtlich stärksten Exposition sicher eingehalten.

Gesundheitsvorsorge/Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV

Es ist allgemein anerkannt, dass nicht nur der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den bekannten nachteiligen Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder zu gewährleisten ist. Vielmehr ist den bestehenden Unsicherheiten über eventuelle weitere Auswirkungen ebenfalls durch geeignete Vorsorgemaßnahmen Rechnung zu tragen. Daher normiert § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV, dass bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen sind, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Konkretisiert wird diese Vorgabe durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (kurz BImSchVVwV).

Für Drehstromfreileitungen sind unter 5.3.1 der 26. BImSchVVwV die technischen Möglichkeiten zur Minimierung elektrischer und magnetischer Felder aufgeführt. Im Rahmen des EMF-Gutachtens wurden mögliche Minimierungsmaßnahmen untersucht. Die eingesetzten Maste und deren maximaler Leiterseildurchhang sind demzufolge bereits als feldminimierend einzustufen. Gleiches gilt für die eingesetzten Mastkopfbilder sowie deren Geometrie und deren Seilabstände. Die weitere Optimierung der Leiteranordnung erfolgt,

sofern technisch, betrieblich und wirtschaftlich darstellbar, im Rahmen der Ausführungsplanung.

Für detailliertere Informationen sei an dieser Stelle auf das EMF-Gutachten verwiesen (Unterlage 8).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Minimierungsgebot ausreichend Rechnung getragen.

Geräuschemissionen

Bei Freileitungen kann es unter bestimmten Umständen zu Geräuscentwicklungen kommen, die nach der TA Lärm zu beurteilen sind.

Bei entsprechender Witterung können am Mast Inhomogenitäten des elektrischen Feldes entstehen. Am Leiterseil selbst ist das elektrische Feld wesentlich homogener als am Mast, dennoch können bei entsprechender Witterung auch hier Geräusche entstehen. Bei einer 110-kV-Leitung liegt jedoch die abgestrahlte Schallleistung, die in der unmittelbaren Leitungsumgebung in der Regel nicht bis kaum wahrgenommen werden kann, deutlich unter den in der TA-Lärm genannten Richtwerten.

Da auch sog. Koronaeffekte bei 110-kV-Leitungen grundsätzlich nicht auftreten, ist für das Vorhaben im Ergebnis keine Schallimmissionsprognose erforderlich.

Bauzeitliche Geräuschemissionen

Geräuscentwicklungen im Zusammenhang mit der baulichen Umsetzung des Vorhabens sind insbesondere durch den Einsatz von Baumaschinen zu erwarten. Durch den Einsatz moderner Maschinen und Techniken ist eine erhebliche Beeinträchtigung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht zu besorgen.

b) Raumordnung, Städtebau, Kommunales

Die maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vorliegend aus dem Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002) sowie dem Regionalplan der Region Heilbronn – Franken. Die Planfeststellungsbehörde kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass die beantragte Planung mit den Zielen der Raumordnung in Einklang steht und aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die beantragte Planung bestehen.

Da die Maststandorte und damit auch der Linienverlauf der zu verstärkenden Leitungen unverändert bleiben, sind auch aus Sicht der Raumordnungsbehörde des

Regierungspräsidiums Stuttgart keine raumbedeutsamen Veränderungen in dem durch Hochspannungsleitungen bereits vorgeprägten Freiraum zu erwarten. Bedenken gegen das Vorhaben werden mithin nicht geäußert.

Der Regionalverband Heilbronn – Franken unterstützt das Vorhaben als Beitrag zum Erhalt und Ausbau einer die Versorgungssicherheit gewährleistenden Energieinfrastruktur ausdrücklich. Gemäß den Ausführungen in der Stellungnahme entspricht das Vorhaben dabei den Zielen der Raumordnung, da die zu verstärkende Bestandstrasse innerhalb einer festgelegten Trasse für Hochspannungsfreileitungen ($\geq 110\text{-kV}$) nach Plansatz 4.2.2.3 (2) liegt. Darüber hinaus entspricht die Planung zusätzlich dem Grundsatz nach Plansatz 4.2.2.3 (5), wonach Freileitungen vorrangig auf einem Gestänge zu führen sind.

Die Gemeinde Schöntal äußert keine Bedenken gegen das planfestgestellte Vorhaben. Ebenso hat die Stadtverwaltung Ingelfingen gegen das Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen erhoben.

Das LRA Hohenlohe weist in seiner Stellungnahme auf das im Vorhabenbereich stattfindende Flurbereinigungsverfahren Schöntal – Aschhausen hin, sieht die Belange des Verfahrens jedoch nicht tangiert.

c) Natur und Landschaft

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist durch die bestehenden Freileitungen bereits vorbelastet. Durch das plangenehmigte Vorhaben und die angestrebte Mitbenutzung bereits bestehender Leitungsanlagen wird diese Zerschneidungswirkung nicht vertieft und es kommt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung im Sinne einer Strukturstörung oder Überformung der Landschaft.

Eingriffs-Ausgleich und Artenschutz

Die naturschutzrechtlichen Vorschriften werden durch die vorliegende Planung eingehalten.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff dar (1). Durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen werden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft jedoch vermieden bzw. minimiert (2). Dem

besonderen Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG wird angemessen Rechnung getragen (3).

(1) Eingriffe sind gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben stellt damit einen naturschutzrechtlich relevanten Eingriff in Natur und Landschaft dar. Die Erheblichkeit eines Eingriffs ergibt sich daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben bzw. reduziert ist. Im LBP sind die für den Naturhaushalt, seine einzelnen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotoptypen und Pflanzen, Tiere) und die für das Landschaftsbild zu erwartenden Beeinträchtigungen im Einzelnen beschrieben. Die vom Vorhaben ausgehenden maßgeblichen Eingriffe sind die baubedingten Auswirkungen, die während der Bauphase auftreten und i.d.R. nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind. Dazu zählt u.a. die Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen und die mögliche Bodenverdichtung, die Beschädigung von Vegetationsbeständen und mögliche Störung von Tierpopulationen in der Bauphase sowie Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch die Bautätigkeit. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen für die Naturgüter und das Landschaftsbild sind hingegen nicht zu erwarten. Die durchgeführten Analysen orientieren sich an den anerkannten Methoden und üblichen Standards und werden auch dem vorliegenden projektbezogenen Einzelfall gerecht. Die Antragstellerin hat alles unternommen, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ausreichend zu ermitteln und zu bewerten, um auf gesicherter Grundlage die geeigneten Maßnahmen treffen zu können.

(2) Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden vorliegend vermindert und minimiert, womit dem gesetzlichen Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird. Danach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das naturschutzrechtliche Gebot der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist striktes Recht und damit nicht Gegenstand der fachplanerischen Abwägung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992 – 4 A 4/92). Seinem Inhalt nach will es jedoch nicht das jeweilige Eingriffsvorhaben, sondern nur die damit verbundenen nachteiligen Folgen verhindern, derer es zu seiner Realisierung nicht bedarf (*Gellermann*, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 90. EL Juni 2019, § 15 BNatSchG

Rn. 4). Die Vermeidbarkeit bezieht sich daher auf die Frage, ob bei der Verwirklichung des Vorhabens an der vorgesehenen Stelle erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden oder zumindest vermindert werden können.

Die skizzierten Vorgaben werden im vorliegenden Fall erfüllt. Mit den in den Planungsunterlagen vorgesehenen Ausführungsmodalitäten sowie den landschaftspflegerischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (LBP S. 22 ff.) werden Natur und Landschaft nur noch in einem unerlässlichen Mindestumfang in Anspruch genommen.

Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen:

- Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtung: Beim Einsatz leichterer Geräte werden abhängig von der Witterung und Bodenfeuchte drucklastverteilende Materialien verwendet. Im Bereich sensibler Biotopbereiche werden Fahrbohlen o. ä. ausgelegt, sofern keine Zuwegung vorhanden bzw. keine fußläufige Zuwegung möglich ist.
- Tabuflächen zum Erhalt sensibler Biotopbereiche: Sensible Biotopbereiche, z.T. geschützte Biotopbereiche und FFH-Mähwiesen werden von den Baumaßnahmen ausgeschlossen und als Tabuflächen für Fahrzeuge markiert. Bauzufahrten werden so eingerichtet, dass die genannten Bereiche nicht beeinträchtigt werden. Bei Bedarf werden Einzelbäume mit einem Stammschutz gesichert.
- Zeitbeschränkung bei Fäll- und Rückschnittarbeiten: Rückschnitt und Fällen von Gehölzen erfolgt grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG. Sollten ergänzende Gehölzrückschnitte im Zuge der Bauausführung zu anderen Zeiträumen erforderlich sein, so wird durch eine kundige Vorabkontrolle sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände einschlägig werden.
- Größtmöglicher Erhalt von Obst- und Einzelbäumen: Gehölzbestände, die sich am Rand der festgelegten Baubereiche befinden, werden soweit möglich erhalten und durch Schutzzäune markiert. Bauzufahrten werden so platziert, dass Einzelbäume erhalten bleiben. Zum Schutz dieser werden Baugitter errichtet bzw. ein Stammschutz angebracht.

- Einzelbaumkontrolle hinsichtlich Fledermäusen vor ggf. erforderlichen Baumfällungen.
- Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit von Mastbrütern: Vor Beginn der Bauarbeiten zur Hauptbrutzeit der Rabenkrähen wird kontrolliert, ob ggf. vorhandene Nester besetzt sind. Ist dies der Fall, können Beeinträchtigungen bei einer Bauzeit zwischen dem 15. Juli bis 28./29. Februar vermieden werden.
- Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit des Steinschmätzers: Durch eine Bauzeit außerhalb der Brutzeit des Steinschmätzers (Anfang April bis Ende Juni), können Beeinträchtigungen vermieden werden.

Weitere Details zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können dem LBP entnommen werden.

Durch Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden naturschutz- und artenschutzrechtliche erhebliche Beeinträchtigungen vermieden. Es bedarf daher auch keiner punktuellen oder flächigen Kompensationsmaßnahme.

Auf Anregung von BUND, LNV und NABU hat die Vorhabenträgerin außerdem zugesagt, die Flächen für die Zuwegung zu Mast 23 der LA 0114 und zur Lagerung von Materialien in diesem Bereich in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung derart zu optimieren, dass Eingriffe in den dortigen Scilla-Bestand vermieden werden.

(3) Besonderer Artenschutz nach § 44 ff. BNatSchG

Bei der Zulassung des Vorhabens wurden auch die speziellen Artenschutzbestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG beachtet.

Die Vorschriften des Artenschutzes dienen dem Schutz und der Pflege speziell geschützter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotbestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG zu. Unter die in §§ 44, 7 Abs. 2 Nr. 12 ff. BNatSchG genannten besonders oder streng geschützten Arten fallen insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung durch die Vorhabenträgerin hat ergeben, dass das geplante Vorhaben bei Durchführung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf alle artenschutzrechtlich betrachtungsrelevanten Arten keine artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt und daher insgesamt in Einklang mit den artenschutzrechtlichen Regelungen steht.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind mehrere Arten bzw. Gilden betroffen. Für Mastbrüter, gehölzbrütende Vogelarten, Fledermäuse sowie den Steinschmätzer sieht die Planung die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V7 vor (vgl. dazu Unterlage 9.3 saP sowie Unterlage 9.4 – LBP). Nach der überzeugenden Darlegung der Gutachter gewährleisten diese Maßnahmen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt sind.

Die Forderung aus der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNV und NABU, die Leitung an den gequerten Flusstälern mit Vogelschutzmarkern auszustatten, wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben führt nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Vögel durch Kollisionen mit der Leitung an den gequerten Flusstälern (Jagst und Kocher mit ESV-Kanal, Seckach, Kessach, Erlenbach, Langenbach und Deubach), dem durch das Anbringen von Vogelschutzmarkern begegnet werden muss.

Die Behörde verkennt nicht, dass Hochspannungsfreileitungen durchaus eine Kollisionsgefahr für Vögel darstellen können. Maßgebend für die Entscheidung ist aber insbesondere Ausgestaltung und Umfang des verfahrensgegenständlichen Vorhabens an sich. Es handelt sich beim gegenständlichen Vorhaben nicht um den Neubau einer Freileitung, sondern um die Zubeseilung dreier Leiterseile auf dem bereits dafür vorgesehenen Gestängeplatz bestehender Leitungsanlagen sowie den Austausch des bestehenden Erdseilluftkabels. Zu betrachten ist somit in erster Linie, inwieweit sich die Bestandsituation durch das Vorhaben verschlechtert bzw. sich das Kollisionsrisiko erhöht.

Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass eine zusätzliche horizontale Barrierewirkung mit dem Vorhaben nicht verbunden ist. Das über die Mastspitzen geführte Erdseil wird zwar ausgetauscht, dabei allerdings weder Lage noch Höhe gegenüber der Ist-Situation verändert. Mangels einer erheblichen optischen Veränderung erscheint auch eine mit dem Austausch des Erdseils verbundene erhöhte Kollisionsgefahr nicht nachvollziehbar. Die Zubeseilung des zweiten Stromkreises bedarf darüber hinaus keiner weiteren Leiterseilebene, welche eine zusätzliche horizontale Barrierewirkung hervorrufen könnte.

Durch die Auflage des zweiten Stromkreises vergrößert sich jedoch die Überspannung von Gewässern. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin das vom Vorhaben ausgehende

Kollisionsrisiko entsprechend der Methodik nach Bernotat et al. 2018 und der „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ des Bundesamtes für Naturschutz geprüft und dabei auch die in der gemeinsamen Stellungnahme von BUND, LNV und NABU genannten Vogelarten (darunter Graureiher, Schwäne, Teich- und Blässlalle, Weißstorch, Gänsesäger, Zwergtaucher, Silberreiher, Schwarzstorch, Flussuferläufer etc.) berücksichtigt. Ein Freileitungsvorhaben, bei dem eine Bestandsleitung durch Zubeseilung genutzt wird und zu neuer bzw. größerer Überspannung (etwa eines Gewässers) führt, wird nach Bernotat grundsätzlich als Vorhaben mit sehr geringer Konfliktintensität bewertet. Auch unter Einbeziehung der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung der untersuchten Brut-, Jahres- und Gastvögel ergibt sich gemäß der Prüfung aus dem Vorhaben ein lediglich geringes konstellationsspezifisches Risiko und damit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Die durchgeführten Prüfschritte wurden nachvollziehbar dargestellt und die Prüfmethode nach Bernotat begegnet keinen grundsätzlichen Zweifeln. Für die Behörde besteht damit kein Anlass, am Ergebnis dieser Prüfung zu zweifeln. Das Ergebnis deckt sich letztlich auch mit dem der zuständigen unteren Naturschutzbehörden, die in ihren Stellungnahmen zum Vorhaben keine Notwendigkeit zum Anbringen von Vogelschutzmarkierungen vortragen.

Schutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete:

Das Vorhaben berührt die Landschaftsschutzgebiete (LSG) Hergstbachtal, Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten in der Gemeinde Schöntal sowie das Langenbachtal zwischen Diebach und Crispenhofen mit weiterer Umgebung. Es steht jedoch nicht in Widerspruch zu den in den einschlägigen Schutzgebietsverordnungen definierten Schutzzwecken, da durch die Nutzung bereits bestehender Leitungsanlagen weder das Landschaftsbild und damit der Erholungswert der Landschaft nachteilig geändert wird, noch eine Schädigung oder nachhaltige Störung von Naturhaushalt, Naturgütern und der geschützten Flächennutzung zu besorgen ist.

Natura 2000 – Gebiete:

Das Vorhaben befindet sich darüber hinaus teilweise im Bereich der FFH-Gebiete Jagsttal Dörzbach – Krautheim und Kochertal Schwäbisch Hall – Künzelsau.

Zulässig ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines FFH-Gebiets grundsätzlich nur dann, wenn die Auswirkungen nicht erheblich sind, § 34 Abs. 2 BNatSchG. Es wurde zunächst untersucht, ob erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der genannten FFH-

Gebiete nach Lage der Dinge ernstlich zu besorgen sind (sog. Screening). Durch die unten dargestellten und in Abstimmung mit dem LRA Hohenlohe getroffenen Vorkehrungen konnte nachvollziehbar belegt werden, dass bei Einhaltung der beschriebenen Maßnahmen sowie einer fortlaufenden ökologischen Bauüberwachung keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Auf eine ausführlichere Darstellung mittels FFH-Vorprüfungs-Formblätter wurde aus diesem Grund verzichtet. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verlangt keine formalisierte Durchführung der FFH-Vorprüfung, sondern regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Verträglichkeitsprüfung geboten ist. Fehlen wie im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen, weil eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Gebiets ohne vertiefte Prüfung ausgeschlossen werden kann, kann auf eine Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Vorkehrungen im Einzelnen:

- Mast 40 der Anlage 0109 liegt unmittelbar an einem Weg, wodurch Transport und Montage der Isolatoren ohne Schädigung der umliegenden Vegetation erfolgen können. Die für die Realisierung des Vorhabens erforderliche Seilzugfläche liegt darüber hinaus außerhalb des Schutzgebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Jagsttal Dörzbach – Krautheim ist daher nicht zu besorgen.
- Mast 50 der Anlage 0109 liegt am Rand einer als Flachlandmähwiese kartierten und eingezäunten Weide nahe eines Schotterweges. Durch Ausweisung der FFH-Mähwiese als Tabuzone für Fahrzeuge ist eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht zu erwarten.
- Bei Mast 54 der Anlage 0109 erfolgt die Zuwegung zum Mast außerhalb der dort vorhandenen Flachlandmähwiese, die Andienung zum Mast wird bei ungünstigen Bodenverhältnissen aber dennoch lediglich fußläufig bewerkstelligt. Aufgrund der zusätzlichen Ausweisung der FFH-Mähwiese als Tabuzone für Fahrzeuge ist eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht zu erwarten.
- Die Zuwegung zu Mast 59 erfolgt über den vorhandenen und unmittelbar angrenzenden Wirtschaftsweg. Die Ablagerung von Baumaterialien erfolgt außerhalb

der im Mastbereich befindlichen FFH-Mähwiese, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets nicht zu besorgen ist.

- Die Zuwegung zu Mast 76 der Anlage 0109 erfolgt von einem nahegelegenen Weg aus entlang der Nutzungsgrenze Acker – Grünland auf der Ackerfläche. Die im Bereich kartierte FFH-Mähwiese wird als Tabuzone für Fahrzeuge ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets kann daher ausgeschlossen werden.
- An Mast 78 der Anlage 0109 wird im Bereich der kartierten FFH-Mähwiese auf Arbeitsflächen für den Seilzug verzichtet, indem der Abspannmast überzogen wird. Die etwa 30 m lange Zuwegung zwischen Grasweg und Abspannmast wird bei nassen Bodenverhältnissen zu Fuß oder über ausgelegte Fahrbohlen mit lediglich leichtem Gerät zurückgelegt. Im Ergebnis ist eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Mähwiese und damit des FFH-Gebiets nicht zu erwarten.

Das Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zum Ziel der FFH-Richtlinie, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und ist daher unter diesem Gesichtspunkt zulässig. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vorkehrungen und Ausführungen hält auch die untere Naturschutzbehörde des LRA Hohenlohe die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens aus ihrer Sicht für gegeben. Die in der Stellungnahme von BUND, LNV und NABU vorgebrachten Kritikpunkte im Zusammenhang mit den betroffenen FFH-Gebieten konnten durch die oben dargestellten Vorkehrungen ausgeräumt werden. Dies wurde durch den BUND mit Schreiben vom 09.12.2019 bestätigt.

Durch den Trassenverlauf werden zwei Vogelschutzgebiete (VSG) gequert. Namentlich handelt es sich dabei um das VSG Jagst mit Seitentälern (Seckach, Erlenbach, Jagst) sowie das VSG Kocher mit Seitentälern.

Zulässig ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Natura 2000 - Gebiets grundsätzlich nur dann, wenn die Auswirkungen nicht erheblich sind, § 34 Abs. 2 BNatSchG.

Im Rahmen einer Natura 2000 - Vorprüfung (Unterlage 9.2) wurde deshalb untersucht, ob erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der genannten Vogelschutzgebiete zu erwarten sind. Durch diese Vorprüfung konnte nachvollziehbar belegt werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben zu erwarten sind. Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Das Vorhaben ist somit

unter FFH-Gesichtspunkten zulässig. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Darstellung in Unterlage 9.2 verwiesen.

Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens sind auch dann nicht zu erwarten, wenn die Leitungsanlagen im Bereich von Gewässerquerungen nicht mit Vogelschutzmarkierungen ausgestattet werden, wie es von den Naturschutzverbänden in ihrer gemeinsamen Stellungnahme gefordert wird. Das konstellationsspezifische Risiko des Vorhabens für die zu untersuchenden Vogelarten wurde entsprechend der Bernotat-Methodik als lediglich gering ermittelt. Für weitere Details wird auf die entsprechenden Ausführungen unter Punkt (3) *Besonderer Artenschutz nach §§ 44 ff. BNatSchG* verwiesen.

d) Wasser und Boden

Bodenschutz

Den Belangen des Bodenschutzes wird durch die auf Anregung des LRA Hohenlohe erlassenen Nebenbestimmungen sowie die gemäß dem LBP (Unterlage 9.4) vorgesehene und umzusetzende Vermeidungsmaßnahme V1 (witterungsabhängiger Einsatz drucklastverteilender Materialien) Rechnung getragen.

Wasserschutz

Das Vorhaben ist mit wasserrechtlichen Belangen vereinbar.

Allgemeine Schutzvorkehrungen in den betroffenen Wasserschutzgebieten wurden als Nebenbestimmungen festgesetzt. Da Mast Nr. 41 der LA 0109 sich sowohl im Gewässerrandstreifen nach § 29 WG als auch in einem Überschwemmungsgebiet nach § 78a WHG befindet, wurden die dabei speziell zu berücksichtigenden Umstände auf Anregung des LRA Hohenlohe ebenfalls als Nebenbestimmung zum Planfeststellungsbeschluss erlassen. Eine gesonderte Befreiung/Gestattung ist damit nicht erforderlich.

Die Maste Nr. 59 und 60 der LA 0109 befinden sich in Zone II des Wasserschutzgebietes (WSG) Jakobswiesen, Diebach. Nach § 3 Nr. 5 der WSG-Rechtsverordnung (RVO) sind in Zone II das Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern verboten. Da jedoch eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bei Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen nicht zu besorgen ist, wird die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 6 Abs. 2 WSG-RVO von dem Verbot nach § 3 Nr. 5 WSG-RVO erteilt.

Der Maststandort Nr. 68 der LA 0109 befindet sich in der Zone II des WSG Stollen 1879, Ingelfingen. Auf Hinweis des LRA Hohenlohe hat die Vorhabenträgerin das in dem entsprechenden Lageplan noch nicht dargestellte Schutzgebiet ergänzt. Dabei sei darauf hingewiesen, dass das WSG in dem entsprechenden Konflikt- und Maßnahmenplan des LBP bereits korrekt abgebildet war. Nach § 7 Nr. 2 der zugehörigen WSG-RVO ist das Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern verboten. Da jedoch eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht zu besorgen ist, wird die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 10 Nr. 1, Abs. 2 WSG-RVO von dem Verbot nach § 7 Nr. 2 WSG-RVO erteilt.

Soweit das LRA Hohenlohe die schriftliche Darstellung hinsichtlich der Lage der Maste Nr. 63 bis 65 der LA 0109 im Wasserschutzgebiet Zone III fordert, sei darauf hingewiesen, dass eine mastgenaue Zuordnung zu einzelnen WSG und deren Schutzzonen bereits in Tabelle 1 der Anlage 2 zur UVP-Vorprüfung vorgenommen wurde. Eine erneute Darstellung ist aus Sicht der Planfeststellung daher nicht erforderlich.

Die untere Wasserbehörde des LRA Heilbronn erhebt keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Im Zuständigkeitsbereich sind weder Überschwemmungsgebiete betroffen, noch erfolgt ein Eingriff in den Gewässerrandstreifen.

Ein Teil des Vorhabens befindet sich in Zone III des Wasserschutzgebiets Möckmühl und Möckmühl-Ruchsen, jedoch stehen die Bestimmungen der zugehörigen Schutzgebietsverordnung dem Vorhaben nicht entgegen.

e) Landwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Den Anregungen des Landwirtschaftsamtes des LRA Hohenlohe hat die Vorhabenträgerin größtenteils durch die Abgabe verbindlicher Zusagen entsprochen.

Soweit das Landwirtschaftsamt anregt, dass hinsichtlich der vom Schutzstreifen dauerhaft in Anspruch genommenen Grundstücke bzw. der Entschädigung der entsprechend betroffenen Grundstückseigentümer Artikel 10 (Änderung der Stromnetzentgeltverordnung) und Artikel 11 (Änderung der Grundbuchverordnung) des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus Anwendung finden sollten, sei Folgendes anzumerken: Artikel 10 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus ändert die

Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) durch die Ergänzung des § 5a. Dieser wiederum bezieht sich auf den Ausbau der Übertragungsnetze und nicht auf den Ausbau der Verteilnetze, dem das verfahrensgegenständliche Vorhaben zuzuordnen ist. Eine Übertragung der Vorschrift auf den Verteilnetzausbau ist ebenfalls nicht möglich. Die Gesetzesbegründung zu Artikel 10 Nr. 2 ist dahingehend unmissverständlich: „[...] Die Regelung ist auf Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit dem Leitungsbau im Bereich der Übertragungsnetze beschränkt. Sie ist auf die Entschädigungspraxis in anderen Netzbereichen nicht übertragbar. [...]“.

Artikel 11 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus ergänzt § 86a der Grundbuchverordnung (GBV), wodurch der Begriff des „berechtigten Interesses“ zur Einsichtnahme in das Grundbuch konkretisiert wird. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Zusammenhang zum Thema Entschädigung.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass durch den Planfeststellungsbeschluss nicht über Art und Höhe etwaiger Entschädigungen entschieden wird.

Dem Wunsch des Kreisbauernverbands Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V., die vom Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter frühzeitig einzubeziehen, hat die Vorhabenträgerin durch Abgabe einer verbindlichen Zusage entsprochen.

Hinsichtlich der Ausführungen zur Entschädigung betroffener Grundstückseigentümer ist darauf hinzuweisen, dass der bereits bestehende und gesicherte Schutzstreifen der LA 0108 und 0114 nicht verbreitert werden muss, mithin also bereits ausreicht. Bezüglich der noch nicht ausreichenden Schutzstreifenbreite im Spannungsfeld der Masten Nr. 40 – 41 der LA 0109 strebt die Vorhabenträgerin eine Nachsicherung durch Abschluss entsprechender privatrechtlicher Dienstbarkeitsverträge an. Mit dem Planfeststellungsbeschluss selbst wird hingegen nicht über Art und Höhe etwaiger Entschädigungen entschieden.

Die Vorhabenträgerin sagt jedoch zu, das beanspruchte Grundeigentum nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und durch die Maßnahmen tatsächlich entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden sowie Ernteauffälle nach den derzeit gültigen Richtlinien zu entschädigen.

Der Kreisbauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V. hat in seiner Stellungnahme außerdem angeregt, dass bei Nutzung der bestehenden Trasse moderne Mastformen mit geringem Fußdurchmesser sowie größere Spannabschnitte zwischen den einzelnen Masten gebildet werden sollten. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass bei dem gegenständlichen Vorhaben zwar tatsächlich die bestehende Trasse genutzt wird, dies geschieht jedoch unter Weiterverwendung der schon bestehenden Leitungsanlagen 0108

und 0109, insbesondere deren Masten. Die bestehenden Leitungsanlagen sind bereits darauf ausgelegt, den geplanten weiteren Stromkreis zu führen. Der Forderung nach neuen Mastformen sowie größeren Spannfeldern könnte allenfalls durch einen Ersatzneubau der Leitungsanlagen 0108 und 0109 entsprochen werden. Dies würde allerdings zu größeren, vor allem aber vermeidbaren Eingriffen in Schutzgüter wie etwa in Grund und Boden führen. Aus diesen Gründen wird die Forderung zurückgewiesen.

Aus den dargestellten Erwägungen werden die weiteren Forderungen, deren Berücksichtigung zwangsläufig den Ersatzneubau von Masten anstatt der Weiternutzung der bereits bestehenden Masten bedürfte, ebenfalls zurückgewiesen.

Den Ausführungen des Kreisbauernverbands Heilbronn – Ludwigsburg e.V. zum Schutz des Bodens wird größtenteils durch die Planung selbst (vgl. etwa Vermeidungsmaßnahme V1 des LBP – Unterlage 9.4) sowie den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss (vgl. landwirtschaftliche Nebenbestimmungen) entsprochen. Der Forderung, die Bautätigkeit auf Zeiträume mit trockener Witterung zu beschränken, kann jedoch nicht gefolgt werden. Eine solche Beschränkung könnte, je nach vorherrschender Witterung während der Bauphase, das Vorhaben erheblich verzögern. Dies könnte einerseits zu Kostensteigerungen führen, insbesondere würden dadurch aber die zeitlich beschränkten Wirkungen des Vorhabens (z.B. geschaffene Zuwegungen, eingerichtete Arbeits- und Lagerflächen unter anderem auf privaten und bewirtschafteten Grundstücken) teils erheblich verlängert. Im Übrigen besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde aber auch unabhängig davon kein Grund, die Bautätigkeiten lediglich bei trockener Witterung zuzulassen. Entsprechend den Anregungen des Landwirtschaftsamtes des LRA Hohenlohe werden die einzusetzenden Baukontrolleure die Bauausführung auch hinsichtlich des fachgerechten Umgangs mit landwirtschaftlichen Flächen begleiten und prüfen. Darüber hinaus wird das von den Baumaßnahmen betroffene Grundeigentum nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt, und tatsächlich entstandene Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Ernteauffälle werden nach den zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses gültigen Richtlinien entschädigt. Die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin sind in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Eine unter anderem vom Kreisbauernverband Heilbronn – Ludwigsburg e.V. geforderte rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführende Abstimmung zwischen den beauftragten Baufirmen und den jeweils betroffenen Grundstückseigentümern und Pächtern hat die Vorhabenträgerin verbindlich zugesagt. Ebenso wird mit dem Baukontrolleur der

Vorhabenträgerin und dem Baustellenleiter der zu beauftragenden Baufirma ein zentraler und auch vor Ort zu erreichender Ansprechpartner (Baustellenleiter) zur Verfügung stehen. Der Baustellenleiter kann dabei in besonderen Fällen den Bau auch ohne Zustimmung der Vorhabenträgerin vorübergehend stoppen.

Hinsichtlich der temporären Arbeitsflächen wurde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in der Planung bereits darauf geachtet, keine unvermeidbaren Bewirtschaftungsschwernisse für die Landwirtschaft zu schaffen. Im Hinblick auf die Zuwegungen wurde darauf geachtet, möglichst die bereits bestehenden Straßen und Wege zu nutzen. Dabei gilt es jedoch auch zu berücksichtigen, dass für Arbeitsflächen und Zuwegungen nicht allein landwirtschaftliche Belange zu beachten sind, sondern auch natur- und umweltschutzrechtliche sowie technische Belange (etwa der Standort der Bestandsmasten). Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte erscheinen die geplanten Arbeitsflächen und Zuwegungen nachvollziehbar gewählt. Wo Straßen und Wege keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen, wird sich die Vorhabenträgerin mit den Unterhaltspflichtigen abstimmen um die Befahrbarkeit herzustellen. Explizite Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss sind daher nicht erforderlich. Der Vorhabenträgerin wurde durch Festsetzung einer Nebenbestimmung auferlegt, die durch das Vorhaben bzw. die Baumaßnahmen betroffenen Straßengrundstücke nach Beendigung der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen und eventuell entstandene Schäden entsprechend zu regulieren.

Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zu den Leiterseilen ergeben sich aus den geltenden technischen Normen. Innerhalb des Schutzstreifens sind die Errichtung baulicher Anlagen, Anpflanzungen oder Änderungen des Geländenniveaus nur beschränkt möglich und bedürfen regelmäßig der Zustimmung und Abstimmung mit der Vorhabenträgerin. Die Darstellung der einzuhaltenden Sicherheitsabstände im Planfeststellungsbeschluss ist daher weder üblich noch erforderlich.

Landwirtschaftliche Auswirkungen des Vorhabens werden in den Planungsunterlagen hinreichend dargestellt. Zwar erfolgten die Ausführungen zu diesem Belang nicht in einem eigenen Kapitel, wie in der Stellungnahme der Abteilung 3 (Ref. 32) des Regierungspräsidiums Stuttgart vorgeschlagen. In Anbetracht der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf diesen Belang, insbesondere die Vermeidung von zusätzlicher dauerhafter Bodenversiegelung durch Nutzung der Bestandsmasten, ist die gewählte Form der Darstellung jedoch ausreichend.

Die vom Regierungspräsidium Stuttgart (Ref. 32) gewünschte Darstellung einer detaillierten Flurbilanz (auch als Karte) wird im vorliegenden Fall für nicht erforderlich erachtet. Die

Betroffenheit der Flächen lassen sich sowohl den Rechtserwerbsverzeichnissen als auch den Lageplänen entnehmen. Dabei ist innerhalb der Rechtserwerbsverzeichnisse auch die jeweilige Nutzungsart der betroffenen Grundstücke aufgeführt. Darüber hinaus entstehen, verglichen mit der Bestandssituation, keine zusätzlichen dauerhaften Beeinträchtigungen (etwa durch Bodenversiegelung) der landwirtschaftlichen Nutzung.

Weiteren Anregungen des Referat 32 (Einsatz einer Baubegleitung, Abstimmungen mit den jeweiligen Bewirtschaftern, rücksichtsvolle Wegenutzung) hat die Vorhabenträgerin durch Abgabe verbindlicher Zusagen entsprochen.

Die Anregungen des Landwirtschaftsamtes des LRA Heilbronn werden durch die Planung an sich und durch die im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Nebenbestimmungen und erteilten Zusagen berücksichtigt.

f) Wald, Forst

Für die Umsetzung des Vorhabens sind keine dauerhaften Waldinanspruchnahmen erforderlich. Aus Sicht der höheren Forstbehörde bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Die höhere Forstbehörde weist jedoch auf eine potentiell vorübergehende Waldinanspruchnahme (etwa für Zuwegungen, Arbeits- und Bauhilfsflächen) im Bereich des Mastes Nr. 10 der LA 0108 sowie im Bereich der Maste Nr. 4, 7 bis 10, 12, 19, 22 und 67 der LA 0109 hin. Gemäß der höheren Forstbehörde seien temporär in Anspruch genommene Waldflächen separat zu bilanzieren und bei vorübergehenden Waldeingriffen anschließend der Ursprungszustand wiederherzustellen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich von den genannten Maststandorten lediglich Mast Nr. 10 der LA 0108 sowie Mast Nr. 67 der LA 0109 im Regierungsbezirk Stuttgart befinden und damit Teil dieses Planfeststellungsverfahrens sind. Die anderen genannten Bereiche liegen im Regierungsbezirk Karlsruhe und werden in einem separaten Planfeststellungsverfahren beim zuständigen Regierungspräsidium behandelt.

Entsprechend den Ausführungen der Vorhabenträgerin werden die an den Masten Nr. 10 der LA 0108 sowie Nr. 67 der LA 0109 ausschließlich zu montierenden Isolatoren per Kleintransporter so nah wie möglich über vorhandene Wege an die entsprechenden Masten transportiert. Von den bestehenden Wegen aus werden die Isolatoren fußläufig zu Mast Nr. 10 transportiert. Einer, wenn auch nur befristeten, Waldumwandlung durch Fällung oder Rodung nach § 11 LWaldG BW bedarf es mithin nicht. Die Zuwegung zu Mast Nr. 67 wurde

so gewählt, dass diese durch möglichst waldfreie Bereiche verläuft und mit Kleintransportern grundsätzlich auch ohne Fällungen oder Rodungen befahrbar ist. Sollten, wider Erwarten, dennoch Fällungen oder Rodungen für die Herstellung der Befahrbarkeit erforderlich sein, sagt die Vorhabenträgerin verbindlich zu, den Transport der Isolatoren zum Mast fußläufig zu bewerkstelligen.

Das Aufziehen der neuen Leiterseile erfolgt schleiffrei und ohne Bodenkontakt, weshalb Fällungen und Rodungen auch für diesen Arbeitsschritt nicht erforderlich sind. Etwaige erforderliche Gehölzrückschnitte beschränken sich auf das für die bauliche Umsetzung im Mastfußbereich und den sicheren Leitungsbetrieb unvermeidbare Maß. Der Umfang der Gehölzarbeiten überschreitet dabei nicht den der ohnehin wiederkehrend vorzunehmenden Trassenpflege. Der Rückschnitt von Gehölzen wird darüber hinaus durch die Vermeidungsmaßnahme V3 – *Zeitbeschränkung Fäll- und Rückschnittsarbeiten* konkretisiert. Für weitere Details wird auf die entsprechenden Ausführungen dazu im LBP (Unterlage 9.4) verwiesen.

Mit dem planfestgestellten Vorhaben ist im Ergebnis also weder eine baubedingt temporäre, noch eine dauerhafte Umwandlung von Wald in eine nicht-forstwirtschaftliche Nutzung i.S.d. §§ 9 und 11 LWaldG BW verbunden. Eine separate Bilanzierung ist mithin nicht erforderlich.

Das Forstamt des LRA Hohenlohe verweist auf die oben dargestellte Stellungnahme der höheren Forstbehörde und hat darüber hinaus keine weitergehenden Anforderungen. Es gelten daher die obigen Ausführungen der Planfeststellungsbehörde.

Die Hinweise und Anregungen des Forstamtes des LRA Heilbronn werden berücksichtigt. Eingriffe in den Wald bzw. Waldflächen werden auf das unvermeidbare Maß begrenzt. Dafür werden, soweit möglich, Arbeitsflächen und Zuwegungen so eingerichtet, dass diese außerhalb von Waldflächen liegen und mit Kleintransportern erreicht werden können. Sofern eine Befahrbarkeit nur durch Fällungen oder Rodungen hergestellt werden könnte, sagt die Vorhabenträgerin zu, den Transport des Arbeitsmaterials fußläufig zu bewerkstelligen.

Die Vorhabenträgerin sagt außerdem zu, sich rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten und damit ggf. einhergehender Gehölzrückschnitte mit dem zuständigen Revierleiter bzw. Grundstückseigentümer und/oder Pächter abzustimmen.

g) Denkmalschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Die Beeinträchtigung von Denkmalen ist nicht zu besorgen.

Da mit dem Vorhaben keinerlei Tiefbauarbeiten verbunden sind und die Netzverstärkung lediglich durch die Auflage eines zweiten Stromkreises auf bereits bestehenden Masten realisiert wird, bestehen auch seitens des Landesamts für Denkmalpflege keine Bedenken oder Anregungen.

h) Versorgungsunternehmen und Leitungsträger

Die zu verstärkenden Hochspannungsfreileitungen LA 0108 und LA 0109 kreuzen oder tangieren diverse Leitungen und Richtfunkverbindungen. Soweit Leitungsträger, Versorgungsunternehmen oder Richtfunkbetreiber im Anhörungsverfahren Hinweise oder Anregungen geäußert haben, hat die Vorhabenträgerin deren Anliegen, soweit erforderlich und möglich, durch Zusagen entsprochen.

Die Telefonica Germany GmbH & Co. OHG hat auf eine Vielzahl bestehender Richtfunkverbindungen im Plangebiet hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung bei Planung und Bau gebeten. Soweit in der Stellungnahme darauf hingewiesen wird, dass geplante Konstruktionen und notwendige Baukräne nicht in die Richtfunktrasse ragen dürfen und im Schutzbereich Bauhöhenbeschränkungen gelten, ist folgendes zu beachten: Bei dem Vorhaben werden bereits bestehende Freileitungen um einen weiteren Stromkreis verstärkt. Die Planung sieht dabei keine Verschiebung der bestehenden Maststandorte vor. Die Bestandsleitungen werden also bereits gegenwärtig von Richtfunkstrecken gekreuzt. Eine zusätzliche bzw. erhebliche Beeinträchtigung der Richtfunkverbindungen ist durch die bloße Zubeseilung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten. Baukräne sind bei Umsetzung der Planung allenfalls bei zu sanierenden Masten erforderlich. Bei dem hier gegenständlichen Verfahren betrifft dies die Masten Nr. 34, 35, 63 – 65 und 75 der LA 0109 und Mast Nr. 23 der LA 0114. Die genannten Maststandorte befinden sich dabei außerhalb der von der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG dargestellten Richtfunkverbindungen, weshalb eine Beeinträchtigung dieser durch Baukräne nicht zu erwarten ist. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht in seiner Ausgestaltung im Übrigen unverändert den bei der Anhörung zur Verfügung gestellten Planunterlagen.

Den Hinweisen und Anregungen der Deutsche Bahn AG – DB Energie hat die Vorhabenträgerin, soweit erforderlich, durch Zusagen entsprochen. Soweit die DB Energie auf das Fehlen der Bahnstromleitung BL 533 Osterburken – Rohrbach im Übersichtsplan der LA 0109 hinweist, ist anzumerken, dass die BL 533 zwar nicht dargestellt, jedoch auch nicht vom planfestgestellten Vorhaben betroffen ist. Soweit seitens der DB Energie auf eine fehlerhafte Bezeichnung zweier Bahnstromleitungen in den Übersichtsplänen der LA 0108 und LA 0109 hingewiesen wird, ist dies korrekt. Da die richtigen Bezeichnungen jedoch den Lageplänen entnommen werden können, ist dies im Ergebnis unschädlich.

Auf eine nachträgliche Darstellung bzw. Korrektur der Übersichtspläne kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher verzichtet werden.

Die DB Energie hat zur Wahrung der Standsicherheit der Maste der betroffenen Bahnstromleitung Abtragungen und Aufschüttungen im Radius von 10m rund um die Fundamente untersagt. Da mit dem planfestgestellten Vorhaben keine Mastverschiebungen oder Fundamentveränderungen einhergehen, sind keine Tiefbauarbeiten und damit auch keine Aufschüttungen oder Abtragungen erforderlich.

i) Verkehr, Straße, Eisenbahn

Das Eisenbahn-Bundesamt hat eisenbahnrechtliche Belange geltend gemacht, denen durch die Einhaltung von allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Richtlinien der DB Netz AG, der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) und der Eisenbahnsignalordnung Rechnung getragen werden kann. Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zugesagt.

Die Deutsche Bahn AG – DB Immobilien/Region Südwest hat darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch Leitungen ausschließlich durch den Abschluss besonderer Kreuzungsverträge geregelt werden. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die zur entsprechenden Prüfung und für den Gestattungsvertrag notwendigen Kreuzungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen. Soweit die DB Immobilien bestimmte Anforderungen an das Aufstellen von gegebenenfalls notwendigen Schutzgerüsten im Böschungsbereich der Kreuzung stellt, hat die Vorhabenträgerin deren Berücksichtigung ebenfalls zugesagt.

Den Hinweisen und Anregungen der Straßenverkehrsbehörde und des Straßenbauamts des LRA Hohenlohe wird durch die Auferlegung entsprechender Nebenbestimmungen sowie der Abgabe verbindlicher Zusagen Rechnung getragen.

Der Forderung des LRA Heilbronn zum Abschluss von Nutzungsverträgen für die Inanspruchnahme/Kreuzung klassifizierter Straßen wird die Vorhabenträgerin gemäß ihrer verbindlichen Zusage nachkommen.

j) Private Rechte, insbesondere Eigentum

Für die Realisierung des Vorhabens werden auch in privatem Eigentum stehende Flächen benötigt bzw. in Anspruch genommen.

Die von der Antragstellerin geplante Inanspruchnahme der Grundstücke ist nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange, auch unter besonderer Berücksichtigung von Art. 14 Absatz 1 GG, erforderlich und verhältnismäßig.

Die Planfeststellungsbehörde ist sich bewusst, dass die Inanspruchnahme privaten Eigentums einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellen kann. Dies gilt in gleichem Maße für Mieter und Pächter von Grundstücken. Weder das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung seines Eigentums noch das Interesse der Pächter oder Mieter an der Nutzung der betroffenen Grundstücke genießt jedoch einen absoluten Schutz. Für das Eigentum oder die Nutzung der Grundstücke gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden, ebenso die Belange der betroffenen Mieter oder Pächter.

Die Inanspruchnahme von im Privateigentum stehenden Flächen erfolgt in einem so geringen Maße wie nötig. Für die Realisierung des Vorhabens werden die Flurstücke in den ganz überwiegenden Fällen nur temporär für die Ausführung der Baumaßnahme benötigt. Da bereits eine Freileitung auf den Grundstücken verläuft, ist ein dinglich gesicherter Schutzstreifen vorhanden, der auch bei Auflage eines weiteren Stromkreises eine ausreichende Breite hat. Somit muss der bestehende Schutzstreifen auf den meisten Grundstücken nicht vergrößert werden. Lediglich auf einigen, wenigen Flurstücken (Schutzstreifenverbreiterung um 1,5 m im Spannungsfeld der Masten 97 und 98 (LA 0348) aufgrund der Spannungsfeldlänge) ist eine dingliche Nachsicherung notwendig. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Netzstabilität und gesicherten Versorgung mit Energie überwiegt

vorliegend die Interessen der Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums.

Insgesamt gingen im Rahmen der Anhörung zwei Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer ein.

Der Eigentümer (Einwender Nr. 1) eines Flurstücks auf der Gemarkung Künzelsau trägt vor, dass die von der Vorhabenträgerin geplanten Zufahrten zum Mast nicht möglich seien, da neu gepflanzte Obstbäume sowie eine unterhalb des Mastes zum Gemüseanbau genutzte Fläche und ein mittlerweile errichteter Zaun um das Grundstück dies verhinderten.

Die Bedenken des Einwenders konnten bei einem Ortstermin mit der Planfeststellungsbehörde, der Vorhabenträgerin sowie dem Grundstückseigentümer selbst ausgeräumt werden. Gemäß den Ausführungen der Vorhabenträgerin beschränken sich die Arbeiten an dem auf dem betroffenen Grundstück stehenden Mast auf die schleiffreie Montage neuer Isolatoren per Handseilzug. Die Isolatoren werden dabei soweit möglich mit einem Kleintransporter über befestigte Wege transportiert. Es bedarf daher nicht des Einsatzes großer Baumaschinen, welche das Flurstück bzw. die darauf vorhandene Bepflanzung beschädigen könnten. Sofern sich vor Ort herausstellt, dass selbst der Einsatz eines Kleintransporters zu unverhältnismäßig großen Flurschäden führt, sagt die Vorhabenträgerin zu, dass die ausführende Baufirma die Isolatoren fußläufig zum Mast transportieren wird.

Bei Bauausführung wird auf eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Grundstücks geachtet. Sofern Flurschäden nicht gänzlich vermieden werden können, leistet die Vorhabenträgerin entsprechende Entschädigung nach den derzeit gültigen Richtlinien. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Grundstück überdies wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt. Sofern Gehölzrückschnitte erforderlich werden, sind diese auf das unvermeidbare Maß, welches für die bauliche Umsetzung und den sicheren Leitungsbetrieb notwendig sind, zu reduzieren.

Rechtzeitig vor Baubeginn werden die von der Vorhabenträgerin beauftragten Baufirmen mit dem betroffenen Grundstückseigentümer Kontakt aufnehmen, um den Grundstückszugang abzustimmen und über den baulichen Ablauf zu informieren.

Der Eigentümer (Einwender Nr. 2) eines Flurstücks auf der Gemarkung Westernhausen wendet ein, dass bei Inanspruchnahme seines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks nicht nur reine Ernteauffälle zu entschädigen seien, sondern darüber hinaus auch die nicht

zu erwartenden Zuschüsse/Direktzahlungen vom gemeinsamen Antrag FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag). Im Falle einer Flurschadenregulierung sei das zu verwendende Saatgut (Ökosaatgut) außerdem vorab mit dem Einwender bzw. deren Kontrollstelle abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die durch die tatsächliche temporäre Flächeninanspruchnahme entstandenen Flur- und Aufwuchsschäden bzw. Ernteauffälle nach den derzeit gültigen Richtlinien zu entschädigen. Darüber hinaus werden durch die Baumaßnahme entgangene Zuschüsse, die der Einwender bisher bezieht, durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin sagt außerdem zu, das Grundeigentum nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen und sich hinsichtlich des zu verwendenden Saatguts bei einer gegebenenfalls notwendig werdenden Flurschadenregulierung mit dem Eigentümer des Flurstücks und / oder der zuständigen Kontrollstelle abzustimmen.

k) Sicherheit und Arbeitsschutz

Das Vorhaben ist mit sicherheitsrelevanten Belangen, insbesondere denen des Kampfmittelbeseitigungsdienstes BW, der Bundeswehr sowie der Flugsicherheit, vereinbar. Zur Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens sind keinerlei Tiefbauarbeiten wie etwa Fundamentsanierungen oder Abankerungen erforderlich. Daher besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Gefahr, mit potentiell im Boden verbliebenen Kampfmitteln in Berührung zu kommen. Luftbildauswertungen werden im vorliegenden Fall für nicht erforderlich erachtet.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sieht Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben zwar berührt, jedoch, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage, nicht davon beeinträchtigt. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht in seiner Ausgestaltung unverändert den bei der Anhörung zur Verfügung gestellten Planunterlagen.

Auf Anregung und in Abstimmung mit dem Referat für Luftverkehr und Luftsicherheit, wird die Vorhabenträgerin beim Ersetzen der Erdseile auf den Leitungsabschnitten von Mast Nr. 34 bis 35 sowie Nr. 63 bis 65 der LA 0109 die bereits montierten Flugwarnkugeln durch neue Flugwarnkugeln ersetzen und diese in einem Abstand von 30m zueinander montieren. Damit wird den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Bundes zur Kennzeichnung von Luftfahrhindernissen (NfL 1-950-17) Rechnung getragen.

Den Hinweisen und Anregungen der Gewerbeaufsicht des LRA Hohenlohe wird durch die Auferlegung entsprechender Nebenbestimmungen und die Abgabe einer verbindlichen Zusage seitens der Vorhabenträgerin entsprochen.

V. Gesamtabwägung

Das Genehmigungsverfahren wurde von der Planfeststellungsbehörde fair, transparent und ergebnisoffen geführt. Alle Betroffenen hatten ausreichend Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und ihre Anregungen, Einwände und Forderungen vorzubringen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer Entscheidungsfindung alle Stellungnahmen und Einwendungen gebührend berücksichtigt.

Das Vorhaben ist entscheidungsreif. Mit den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und den Einwendungen der beiden Privatpersonen, den Erwiderungen der Antragstellerin und den vorgelegten Gutachten ist der Sachverhalt soweit aufgeklärt, dass über alle entscheidungserheblichen Fragen auf fundierter, zuverlässiger Basis entschieden werden kann.

Gesamtsaldierend betrachtet ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die für die planfestgestellte Netzverstärkung Heilbronn – Ingelfingen, Abschnitt 1: Möckmühl – Ingelfingen sprechenden Belange und der damit zusammenhängenden Aufrechterhaltung der Netzstabilität und -sicherheit die von der Planung negativ betroffenen öffentlichen und privaten Belange überwiegen. Vor dem Hintergrund der prognostizierten zunehmenden Einspeisung erneuerbarer Energie in den kommenden Jahren und der Tatsache, dass die Kapazitäten der vorhandenen Leitungsanlagen dann nicht mehr geeignet sind, die Netzstabilität im (n-1)-Fall zu gewährleisten, ist die Verstärkung der Netze dringend geboten. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange und privater Interessen und Rechtspositionen insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen hingenommen werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat deshalb in Ausübung seines Planfeststellungsermessens beschlossen, die vorliegenden Planunterlagen mit den genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festzustellen. Die auferlegten Nebenbestimmungen sind erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmungen.

VI. Kosten

Für diesen Planfeststellungsbeschluss sind gem. §§ 1, 3, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) Gebühren zu erheben, die die Antragstellerin zu tragen hat. Die Höhe der Gebühr wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragten Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO. § 80 LVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG NVwZ 1990, 59 ff.). Eine Kostenerstattung ist deshalb nicht möglich.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim Klage erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden (§ 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG).

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch

für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Eine Ausfertigung dieses Beschlusses und die festgestellten Planunterlagen werden bei den Städten Ingelfingen, Künzelsau und Möckmühl sowie der Gemeinde Schöntal nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Jeder Beteiligte erhält auf schriftlichen Antrag Auskunft über Daten (u. a. Namen und Anschrift) nach § 69 Absatz 2 S. 3 LVwVfG von in diesem Beschluss anonymisierten Betroffenen soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 74 Absatz 4 i. V. m. § 69 Absatz 2 Sätze 3 und 4 LVwVfG).

Die Klage richtet sich gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart. Eine Klage muss Kläger, Beklagten und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.



Manuel Hummer

Ausgefertigt

Stuttgart, den 08.07.2021

Laura Welte